

ESTÍBALIZ ORTIZ DE URBINA

Die römische municipale Ordnung

Realität und Virtualität

Das *municipium* gilt als Modell einer Organisationsform, die Rom in den westlichen Provinzen einführte, wo vielen Gemeinden eine städtische Entwicklung unbekannt war. Dies ist die Meinung der meisten Historiker, die sich mit der lokalen Ordnung in jenen Gemeinden beschäftigt haben, in denen dieses Stadtrecht nachweisbar ist oder für die wir wenigstens Zeugnisse zu juristischen und administrativen Aspekten sowie zur inneren Struktur, die man mit dieser römischen Organisationsform in Verbindung bringt, besitzen. Die Grundzüge dieser Auffassung finden sich zum ersten Mal in den Arbeiten von Theodor Mommsen, der feststellte: "Aber dabei breitet sich hier die Ordnung der einzelnen Gemeinde nach italischem Muster immer weiter aus und sie ist die eigentliche Trägerin der Latinisierung des Westens. Mehr noch als der ideale Gedanke der städtischen Reichsconföderation wird diesen Prozess . . . die harte Noth der Dinge beschleunigt, die Nothwendigkeit der Verständigung zwischen Regierenden und Beherrschten die lateinische Sprache, das dem römischen Beamten aufgenöthigte Rechtsprechen über Fremdländer das römische Internationalrecht in die Provinzen eingeführt haben". Nach Mommsen ist "die Entwicklung des *municipium* innerhalb des *populus* oder, was dafür nur ein anderer Ausdruck ist, der Stadt zum Staat . . . das Wesen der Geschichte Roms, und die Municipalstellung die schliessliche Ausgestaltung der abhängigen Autonomie"¹. Auch die Ansichten von W. Liebenam, bald nach Mommsen, und später jene von F. F. Abbott und

Vorbemerkung: Ich möchte den Professoren H. Galsterer und G. Pereira Menaut danken; ersterem dafür, daß er mir die Veröffentlichung dieser Arbeit erleichtert hat, und beiden für ihre Hinweise. Dieser Aufsatz nimmt verschiedene Überlegungen auf, die ich in meiner Doktorarbeit darlegte (vorgelegt an der Universität des Baskenlandes im November 1992), an der beide Professoren als Mitglied des Prüfungsausschusses bzw. als *director de tesis* teilnahmen. Ebenso danke ich Professor H. Galsterer und Frau Dr. B. Galsterer-Kröll für ihre Hilfe bei der deutschen Bearbeitung des Textes. Trotzdem bin ich als Autorin für alle Fehler verantwortlich, die sich möglicherweise in der Argumentation und/oder der Dokumentation am Ende befinden.

¹ TH. MOMMSEN, Röm. Staatsrecht III 1³(1887-1888) 720-722; 773; auch in diesem Sinne DERS., Röm. Geschichte 3⁹(1904) 558-559.

A. Ch. Johnson stimmen mit diesen Feststellungen überein². Die zugrundeliegenden Prämissen wurden in der Folge von der überwiegenden Mehrzahl der Forscher übernommen und blieben bis heute gültig. In diesem Sinne hat man die Bedeutung der von Augustus begonnenen und von den nachfolgenden Kaisern bis in severische Zeit fortgesetzten Municipalisierungspolitik für den Romanisierungsprozeß betont, eine Politik, die planvoll und in erheblichem Umfang eine große Zahl von Gemeinden erreichte.

Zugleich hat die Betrachtung des *municipium* – das es im römischen Osten praktisch nicht gab³ – als in den westlichen Provinzen umfassend bezeugtes Stadtrecht dazu beigetragen, eine Reihe direkter Entsprechungen zwischen dieser Verfassungsform und bestimmten Zeugnissen zur Organisation und Verwaltung der Gemeinden zu formulieren. Bei den juristischen Quellen hat man die Verleihung, den Besitz oder das Streben nach latinischem Recht, die für einige Gemeinden und Provinzen des römischen Westens belegt sind, mit einer Erhebung zum *Municipium* oder – besonders im gallischen Raum – zur Kolonie in Verbindung gebracht. Über den Inhalt dieser Rechtsstellung nach dem Bundesgenossenkrieg informieren verschiedene Autoren (Strabo, Asconius, Appian und der Jurist Gaius) sowie epigraphische Zeugnisse (Stadtrechte der hispanischen Gemeinden von Salpensa und Irni). Diesen Quellen zufolge ermöglichte das *ius Latii* in diesen Gemeinden die Erlangung der *civitas Romana per honorem*⁴. Demnach förderte das latinische Recht die Einrichtung römischer Magistraturen im lokalen Bereich und ermöglichte es den Adeligen der betreffenden Gemeinden, nach der Ausübung lokaler *honores* mit ihren Familien das römische Bürgerrecht zu erlangen. Die Folgen für Recht (die Anwesenheit von *cives Romani*) und Verwaltung (die Einführung des Duovirats, der Ädilität, der Quästur und eines lokalen *ordo*) bilden einen Teil dieser direkten Entsprechungen zwischen rechtlichen und administrativen Aspekten in der Organisation dieser Gemeinden und ihrer Erhebung zu Municipien. Sie beweisen deshalb – für die Anhänger dieser Ansicht – die Verbindung zwischen *ius Latii* und Municipalstatut. Unter den administrativen Aspekten gewinnt die Nennung römischer Institutionen, und besonders des

² W. LIEBENAM, Städteverwaltung im Röm. Kaiserreiche (1900); unter anderem stellt er fest: "wie Italien zerfielen auch die Provinzen nur in eine Anzahl von Stadtbezirken" (S. 452) und "musste mit der Ausbreitung des municipalen Systems über die Länder im Westen und Osten sich die Emancipation der Provinzen in steigendem Masse vollziehen" (S. 457). F. F. ABBOTT/A. CH. JOHNSON, *Municipal Administration in the Roman Empire* (1926) weisen auf die schnelle Einführung der röm. Institutionen und der lateinischen Sprache in den westlichen Provinzen hin und bemerken, daß "partly by voluntary imitation, partly by legislation, the system which had developed in the city of Rome prevailed" (S. 57).

³ A. N. SHERWIN WHITE, *The Roman Citizenship* (1973) 229 f.; 275–280; M. SARTRE, *L'Orient Romain. Provinces et sociétés provinciales en Méditerranée orientale d'Auguste aux Sévères* (31 avant J.C.–235 après J.C.) (1991) 124; 204; 247–253; s. auch die Untersuchung von F. PAPAZOGLU, *Oppidum Stobi civium Romanorum et municipium Stobensium*. *Chiron* 16, 1986, 213–237.

⁴ STRAB. 4,1,12; ASCON. in Pis. 3; APP. civ. 2,26; GAIUS inst. 1,95; Lex Salpensana, Rubr. 21; Lex Iritana, Rubr. 21. Siehe zu Verleihung oder Besitz des latinischen Rechts und zum Inhalt dieses Rechts in verschiedenen schriftlichen Quellen sowie zu einigen Autoren, welche die erwähnten direkten Entsprechungen vertreten haben, M. HUMBERT, *Le droit latin impérial: cités latines ou citoyenneté latine*. *Ktéma* 6, 1981, 207–226 bes. 217–222; A. CHASTAGNOL, *A propos du droit latin provincial*. *Iura* 38, 1987, 1–25 bes. 1–7; 18. Zu den in dieser Arbeit erwähnten Zeugnissen sollte man den Antrag der afrikanischen Gemeinden Gighthis (CIL VIII 22737) sowie Gemellae und Lambaesis (CIL VIII 18218) auf latinisches Recht hinzufügen.

Duovirats, auch bei Gemeinden, für die das latinische Recht nicht ausdrücklich erwähnt ist, Belegcharakter, d. h. aus der Anwesenheit eines *duumvir* soll sich das Municipalstatut für die Gemeinde ableiten lassen. Schließlich gilt eine Entwicklung des Stadtbildes nach römischem Muster als Beleg für die räumliche Selbstdarstellung, die man für die Existenz einer römischen Stadt, also für eine Gemeinde mit einem in der Wissenschaft als privilegiert bezeichneten politischen Statut, einer *colonia* oder einem *municipium*, als zwingend erachtet.

Im allgemeinen wird eher versucht, beweiskräftige Argumente für den municipalen oder in einigen Fällen kolonialen Status der Gemeinden beizubringen, als abzuwägen, ob die Art der Selbstverwaltung überhaupt die Annahme einer solchen Rangerhöhung zuläßt. Die Tatsache, daß es in einigen Gebieten der Provinz Tarraconensis (Callaecia und die nördliche Randzone des indoeuropäisch besiedelten Gebietes⁵), in den Tres Galliae, in Germanien, in den Alpenprovinzen und in Noricum praktisch keine Municipien oder Kolonien gibt, sowie der Umstand, daß bei weniger als der Hälfte der *oppida Latina*, die Plinius in der Gallia Narbonensis erwähnt, eine koloniale Stellung nachzuweisen ist⁶, sollten Anlaß sein, über die Beweiskraft dieser Voraussetzungen nachzudenken. Dieses Nachdenken wird um so notwendiger, wenn man berücksichtigt, daß in den Gemeinden dieser Provinzen durchaus Verleihungen des latinischen Rechts, die Anwesenheit römischer Bürger, römische Institutionen und städtische Entwicklungen nach römischer Art belegt sind. All dies scheint im Widerspruch zu dieser deutlichen Konzentration von Gemeinden ohne einen Beleg für den Municipalstatus zu stehen.

Am Anfang einer solchen Neubesinnung muß die Analyse des Begriffs *municipium* stehen. Dazu sollen zunächst die theoretischen Aspekte, vor allem im Hinblick auf die juristischen Grundlagen, dann die Verwaltung und die innere Organisation betrachtet werden. Daran schließt sich die Untersuchung juristischer, organisatorischer und räumlicher Gegebenheiten an, die Bestandteil dieser technischen Definition sind. Diese Prüfung soll ein Urteil darüber erlauben, ob die entsprechenden Merkmale ausschließlich in municipal organisierten Gemeinden vorkommen oder ob bei einigen der untersuchten Beispiele Besonderheiten in ihrer Selbstverwaltung und Unterschiede zwischen ihrer Organisation und jener einer römischen Gemeinde nachzuweisen sind.

⁵ G. PEREIRA MENAUT, La formación histórica de los pueblos del Norte de Hispania. El caso de Gallaecia como paradigma. *Veleia* 1, 1984, 271–287; J. J. SAYAS ABENGOCHEA, Municipalización de la Hispania romana. Ideología y realidad. In: *Modelos y procesos históricos en Francia y en España* (1985) 103–146 bes. 132–141; P. LE ROUX, Municipe et droit latin en Hispania sous l'Empire. *Rev. Hist. Droit* 64, 1986, 325–350.

⁶ B. GALSTERER-KRÖLL, Zum *ius Latii* in den keltischen Provinzen des Imperium Romanum. *Chiron* 3, 1973, 277–306; DIES., Latinisches Recht und Municipalisierung in Gallien und Germanien. In: *Revisiónes de Historia Antigua* 2. Teoría y práctica del ordenamiento municipal en Hispania. Koll. Vitoria 22.–24. November 1993 (im Druck); M. HUMBERT, *Ktema* 6, 1981, 218–222.

I

Sextus Pompeius Festus⁷, Aulus Gellius⁸, Ulpian⁹ und Paulus Diaconus¹⁰, der im 8. Jahrhundert eine Zusammenfassung von Festus' Werk vornahm, überliefern am ausführlichsten die Definition von *municipes* und *municipium*. Keines dieser Zeugnisse stammt aus dem 4. Jahrhundert v. Chr., in dem man bei den Gemeinden von Tusculum und Caere den Ursprung des *municipium* festmachen kann¹¹. Die Nachricht, die diesem Datum zeitlich am nächsten steht, stammt von zwei Juristen aus dem 1. Jahrhundert v. Chr., von Aelius Gallus und Servius Sulpicius Rufus; sie ist bei Festus, "De Significatione Verborum" überliefert. Zwischen den Ursprüngen des *municipium* und der *municipes* und der ersten Begriffsanalyse klafft also eine große zeitliche Lücke. Daraus ließe sich folgern, daß die erste und die nachfolgenden Definitionen nicht die ursprünglichen Charakteristiken des *municipium*, sondern solche aus verschiedenen, in jedem Fall späteren Perioden wiedergeben. Trotzdem lassen sich in der Gesamtheit dieser Zeugnisse einige wichtige Elemente nachweisen, die sich auf die ursprünglichen Kennzeichen der römischen Institution *municipium* beziehen und die von der Republik bis zum Beginn des 3. Jahrhunderts n. Chr. Bestandteil der theoretischen Definitionen bleiben¹².

Nach Aelius Gallus ist derjenige ein *municeps*, der entweder frei geboren oder in einem *municipium* freigelassen wurde, sowie derjenige, der das *munus*, die municipale Abgabe, zahlt, obwohl er nicht frei geboren wurde oder nicht die Bedingung des Freigelassenen im *municipium* erfüllte. Im zweiten Teil der Definition des Festus – der hier Servius Sulpicius Rufus zitiert – werden die beiden unverzichtbaren Elemente aufgeführt, die die ersten *municipes* kennzeichnen: sie sind *cives Romani*, und sie besitzen eine eigene, vom *populus Romanus* unterschiedene *res publica*. Die Definition des *municeps* bei Paulus Diaconus stimmt mit der von Festus überlieferten überein, als sie sich auf das Zeugnis des Aelius Gallus beruft. Paulus Diaconus erwähnt sowohl in dieser Definition als auch in der des *municipium* – im Gegensatz zur Definition bei Servius Sulpicius Rufus – die Übersiedlung der *municipes cives Romani* nach Rom und die Tatsache, daß sie dort keine Magistraturen bekleiden konnten. Nach M. Humbert kann Paulus Diaconus so eine praktische Folge der vom römischen Staat getrennten *res publica* mit einem Beispiel belegen¹³. *Municipes* sind für Aulus Gellius *cives Romani* eines *municipium*, die ihre eigenen Gesetze und ihr eigenes Recht anwenden. Sie beteiligen sich an den *munera* zusammen mit dem *populus Romanus*, müssen aber nur jenen Verpflichtungen und Gesetzen des *populus Romanus* nachkommen, die sich ihr *populus* explizit zu eigen gemacht hat. Schließlich sagt Ulpian, daß man *municeps*

⁷ FEST. 142 L.

⁸ GELL. 16,13,6.

⁹ ULP. Dig. 50,1,1.

¹⁰ Für *municeps* PAUL. Fest. 117 L.; für *municipium* 155 L.

¹¹ M. HUMBERT, *Municipium et civitas sine suffragio. L'organisation de la conquête jusqu' à la Guerre Sociale* (1978) 157–159; 164–167.

¹² HUMBERT (Anm. 11) 3–43 analysiert die röm. Definitionen von *municipes* und *municipium* und die Interpretationen zeitgenössischer Juristen und Historiker. Zu der Definition des Gellius s. auch F. GRELLE, *L'autonomia cittadina fra Traiano e Adriano. Teoria e prassi dell'organizzazione municipale* (1972) 65–84; 115–133.

¹³ HUMBERT (Anm. 11) 14–16.

durch Geburt, durch Freilassung oder durch Adoption wird; damit bezieht er sich implizit auf das *municipium* als ein Kollektiv verschieden berechtigter Bürger. Als eigentliche *municipes* müssen nach Ulpian jene bezeichnet werden, die sich an den *munera* beteiligen und die *recepti in civitatem* sind.

Bei all diesen Definitionen ist festzustellen, daß sie als wesentliche Bestandteile die Einbeziehung der *municipes* in den juristischen Umkreis der *cives* in Rom selbst und, politisch gesehen, die Konstitution eines eigenen Staates für diese *municipes*, der vom römischen Staat unterschieden ist, festlegen. Innerhalb dieses Staates (*municipium*), der ihnen eine besondere *origo* verleiht, übernehmen sie ihren Teil an der kollektiven Belastung, den *munera*, ein Ausdruck, der in der Etymologie beider Termini auftaucht¹⁴. Diese *munera* können gemäß den kaiserzeitlichen Definitionen¹⁵, abgesehen von spezifischen Terminologien und Inhalten (jene von *munus* und *honos*), als die für das Leben der Gemeinde notwendigen Dienstleistungen angesehen werden. Die *munera* betreffen die Gesamtheit der *municipes* (die Belastungen) oder jene Mitglieder der lokalen Elite, die fähig sind, sie auszuüben (die *honores*); ausgenommen sind Inhaber persönlicher Immunitäten und Befreiungen sowie bestimmte Altersklassen¹⁶. Zu diesen theoretischen Elementen, aus denen sich die technische Bedeutung von *municipium* zusammensetzt, kommt ein viertes wichtiges Kennzeichen: die autonome Gesetzgebung, die die von Aulus Gellius überlieferte *oratio* des Hadrian erwähnt. Diese gibt dem Konzept von *municipium* eine gewisse Ambivalenz, weil sie von der Beibehaltung der eigenen Gesetze und Rechte ausgeht, die vor dem Municipalstatut existierten, freilich nur soweit diese Gesetze und Rechte weder die Erfüllung der *munera* noch die *maiestas* des *populus Romanus* beeinträchtigten¹⁷. Diese Autonomie in der Gesetzgebung konnte in den außeritalischen Municipien und insbesondere bei jenen, für die in den Provinzen latinisches Recht belegt ist, fort dauern, wenn auch, wie sich zu Beginn des 2. Jahrhunderts aus der Definition der *municipes cives Romani* in der *oratio* des Hadrian ergibt, die Institutionen Municipium und Kolonie – vor allem in Italien – in der Praxis bereits ihr klares Profil verloren hatten, das es ermöglichte, sie zu unterscheiden¹⁸.

¹⁴ A. ERNOUT/A. MEILLET, Dictionnaire étymologique de la langue latine. Histoire des mots (1979) 96; 422. Die Etymologie beider Termini stammt aus der Verbindung der Wörter *munus* und *capere*, womit der Zugang zu den *munera* angezeigt wird.

¹⁵ HUMBERT (Anm. 11) 11; 16 und GRELLÉ (Anm. 12) 118 bezeichnen die *militia* und das *tributum* (Verpflichtungen finanzieller Art) als die von den *municipes* in der republikanischen Zeit erfüllten *munera*.

¹⁶ IAVOLENUS, der bekannte Jurist der flavischen Zeit, berichtet, daß die Freistellung vom *munus* nicht davon befreie, eine Magistratur auszuüben, da es sich hierbei mehr um einen *honos* als ein *munus* handle (Dig. 50,4,12). Diese Erwähnung scheint sich auf die Zweideutigkeit des Ausdrucks zu beziehen, nämlich die Würde, welche die Ausübung von Magistraturen (*honores*) mit sich bringt – wie der Text von CALLISTRATUS (Dig. 50,4,14) zeigt –, und die Belastung (*munus*), die deren Erfüllung bedeutet. Siehe auch in Buch 50 der Digesten den Titel 5 über die Gründe für die Freistellung von Gemeindebelastungen und die Entschuldigung (*De vacatione & excusatione numerum*) sowie F. MILLAR, Empire and City, Augustus to Julian. Obligations, excuses and status. Journal Roman Stud. 73, 1983, 76–97.

¹⁷ HUMBERT (Anm. 11) 295–309.

¹⁸ GELL. 16,13,8–9: . . . *et simul quia obscura obliterataque sunt municipiorum iura, quibus uti iam per innotitiam non queunt*; 16,13,1–2: . . . *Quotus enim fere nostrum est, qui, cum ex colonia populi Romani sit, non se "municipem" esse et populares suos "municipes" esse dicat, quod est a ratione et a veritate longe aversum?* Ein Jahrhundert später erwähnt ULPIAN (Dig. 50,1,1), daß sich die *municipes* nicht klar von den *cives* der anderen *civitates* zu unterscheiden scheinen, vor allem von denen der *coloniae*, wie er am politischen Status der italischen Gemeinden der Campani und Puteolani beispielhaft zeigt. In bezug auf die Erhaltung

Im *municipium Latinum* – ein Ausdruck, der epigraphisch in der hohen Kaiserzeit belegt ist, für den wir aber keine theoretische Definition haben¹⁹ – wird das Weiterleben der lokalen *iura* wohl durch die juristische Vielfalt der Bevölkerung und die verschiedenen politischen und kulturellen Bedingungen, die in diesen Gemeinden nebeneinander bestanden, begünstigt²⁰. In dieser Kategorie von Municipien ermöglichte – gemäß dem spezifischen Inhalt des latinischen Rechts nach dem Bundesgenossekrieg, auf den wir oben hingewiesen haben²¹ – das *Latium minus*, daß nach der Bekleidung einer der lokalen Magistraturen die Träger dieser Ämter und ihre Familien das römische Bürgerrecht erhielten. Die Erlangung des Bürgerrechts wird vermutlich seit der Zeit Hadrians mit dem *Latium maius* über die ausscheidenden Magistrate hinaus auf den gesamten lokalen Senat ausgedehnt²². So kann das latinische Recht als eines der entscheidenden Elemente gelten, die das *municipium Latinum* ausmachten, so wie es die *civitas Romana* für die Definitionen *municipes* und *municipium civium Romanorum* war. Trotzdem ist es – wie wir sehen werden – nicht ausschließlich in Municipien und Kolonien belegt, sondern auch in Provinzgemeinden, für die dieses Stadtrecht nicht eindeutig nachgewiesen ist.

Die Stadtgesetze, die wir für einige italische und provinziale Municipien kennen, sowie verschiedene Zitate in den Digesten überliefern uns ziemlich umfassend die entsprechenden Angaben über die Verwaltung und die innere Struktur, also die technische Seite des *municipium*. Die Vielzahl der darin zusammengestellten Verfügungen läßt besonders bei den Municipalgesetzen eine erstaunlich einheitliche Struktur erkennen²³. Eine bemerkenswerte Konzentration solcher Stadtrechte gibt es in der

der lokalen *iura* kann die Beobachtung von F. JACQUES, *Municipia libera de l'Afrique proconsulaire*. In: Epigraphia. Actes du Coll. Internat. d'épigr. lat. en mémoire d'Attilio Degrassi (1991) 583–606 nützlich sein, daß der Beiname *liberum* in der Namensgebung einiger afrikanischer Municipien im 2. Jh. – und auch für Singilia Barba, ein latinisches Municipium der Baetica – einen präzisen juristischen Inhalt und einige reale Privilegien aufweist: die Erhaltung besonderer Rechte – in einigen Fällen bei freien Städten aus alten Zeiten –, die zeitlich vor der municipalen Stellung am Ende der Republik oder zu Beginn der Kaiserzeit verliehen wurden.

¹⁹ Die frühesten epigraphischen Erwähnungen für das *municipium Latinum* finden wir in der Tabula Siarenensis (19 n. Chr.), nämlich in der Kombination *municipium aut colonia c(ivium) R(omanorum) aut L(atinorum)* (Fig. II col. a), und in der Lex Irnitana (Rubr. 30) aus domitianischer Zeit. Zu der erstgenannten Erwähnung vgl. H. GALSTERER, *The Tabula Siarenensis and Augustan Municipalization in Baetica*. In: J. GONZÁLEZ/J. ARCE (Hrsg.), *Estudios sobre la Tabula Siarenensis* (1988) 61–74 bes. 68. Für die zweite vgl. LE ROUX (Anm. 5) 340.

²⁰ Wie es z. B. die Existenz eines Municipiums mit *sufetes* in Lepcis Magna anzeigt: IRT 342 (77–78 n. Chr.); G. DI VITA-EVRARD, *Municipium Flavium Lepcis Magna*. Bull. Com. Trav. Hist. et Scien. 17 B, 1984, 197–210.

²¹ Das *ius commercii* und das *ius conubii* sind Privilegien, die die *civitas Romana per honorem* begleiten, wenn man in Betracht zieht, daß das latinische Recht zugleich ein einer Gemeinde verliehenes und ein persönliches Recht (vgl. G. ALFÖLDY, *Latinische Bürger in Brigantium und im Imperium Romanum*. Bayer. Vorgeschbl. 51, 1986, 187–220) sowie auch ein territoriales Recht war (vgl. P. LE ROUX, *Municipium Latinum et Municipium Italiae*. A propos de la lex Irnitana. In: Epigraphia [Anm. 18] 565–582), wenn man die unterschiedliche Rechtsstellung (*cives Romani* und *peregrini*) der Bewohner derjenigen Gebiete betrachtet, die dieses juristische Statut erhalten hatten.

²² GAIVS inst. 1,95–96: *Alia causa est eorum qui Latii iure cum liberis suis ad civitatem Romanam perveniunt. ... maius est Latium, cum et hi, qui decuriones leguntur et ei, qui honorem aliquem aut magistratum gerunt, civitatem Romanam consequuntur; minus Latium est, cum hi tantum, qui vel magistratum vel honorem gerunt, ad civitatem Romanam perveniunt*. Zur Chronologie des *Latium maius* vgl. A. N. SHERWIN WHITE, *The Roman Citizenship. A survey of its development into a world franchise*. In: ANRW I 2 (1972) 23–58 bes. 44.

²³ H. GALSTERER, *La loi municipale des romains: chimère ou réalité?* Rev. Hist. Droit 65, 1987, 181–203

Baetica. Sie wurden während der Regierungszeit Domitians veröffentlicht und betrafen latinische Municipien. Ebenfalls in domitianischer Zeit publizierte die caesarische Kolonie Urso auf Bronzetafeln ihr an einigen Stellen überarbeitetes Stadtrecht. In diesem Fall handelt es sich allerdings um eine koloniale Ordnung, die früher als die in der Baetica überlieferten Stadtrechte entstand²⁴. Trotzdem legen die Entsprechungen, unter anderem zwischen einigen Kapiteln der *lex Ursonensis* mit der *lex Mamilia*, der *lex Tarentina* und den *leges* von Salpensa, Malaca und Irni und die nahezu vollständige Identität der in den Municipalgesetzen der flavischen Epoche enthaltenen Kapitel, die Annahme nahe, daß die municipalen und kolonialen Statuten eine Kompilation aus vorhergehenden römischen Gesetzestexten waren, die man an die spezifischen Bedingungen der Gemeinden, an die sie verliehen wurden, anpaßte²⁵. Daher unterschied sich die Verwaltung solcher Gemeinden mit einer Organisation nach römischem Muster nicht grundsätzlich von denen, die eine andere politische und juristische Bezeichnung hatten. Die Belege aus diesen Stadtrechten, in denen die Grenzen der lokalen Zuständigkeit und die Einflußbereiche der Provinzregierung festgelegt werden, informieren über die Verwaltung einer autonomen Gemeinde mit lokalen Institutionen und einem Bündel von Zuständigkeiten, mit deren Hilfe sie ein Territorium verwalten konnten²⁶.

Die Ähnlichkeiten, die in der Verwaltung der römischen Städte erkennbar sind, hängen mit der Einförmigkeit der schriftlichen Quellen (Erwähnungen in den Municipalgesetzen und bei den *gromatici*) und der archäologischen Zeugnisse für ihre räumliche Struktur zusammen. Die Gemeinden mit municipalem oder kolonialem Statut verfügen über ein städtisches Zentrum und ein abgegrenztes Territorium²⁷. Im städtischen Zentrum stehen die öffentlichen Bauten als Ausdruck der städtischen Selbstver-

analysiert die verschiedenen Municipalgesetze der republikanischen (wie die *lex Osca Tabulae Bantinae*, die *lex Tarentina*, die *lex Heracleensis* aus italischen Gemeinden) und der Kaiserzeit (hauptsächlich die Gesetzestexte der flavischen Epoche aus latinischen Municipien der Baetica). Zugleich besitzen wir in den Digesten Justinians (besonders Buch 50 und Titel 1–9) verschiedene Fragmente, die sich auf die Verwaltung der Municipien beziehen.

²⁴ In der Kolonie Urso mußten die Verfügungen Caesars durch die *lex Antonia de colonis deducendis* bestätigt werden, vermutlich nach dem Tod Caesars. Die Verleihung des *ius Latii* durch Vespasian an die drei hispanischen Provinzen mußte sich ganz wesentlich auf die Gewährung der flavischen Municipalgesetze auswirken.

²⁵ E. GABBA, *Riflessioni sulla Lex Coloniae Genetivae Iuliae*. In: GONZÁLEZ/ARCE (Anm. 19) 157–166 bes. 158; 164. GALSTERER (Anm. 23) stellt heraus, daß keines der erhaltenen Stadtgesetze, weder für die Republik noch für die Kaiserzeit, eine *lex municipalis* als einen Typ von römischen Gesetzen erwähnt, die auf einheitliche Weise die Lokalverwaltung der Municipien und Kolonien geregelt hätte. Er zieht die Existenz allgemeingültiger Gesetze in Betracht, die sich auf spezifische Fragen bezogen, sowie von Konstitutionen, die die Verwaltung der Gemeinden regeln sollten, dies jedoch mit lokaler Reichweite. Dieser Interpretation folgten G. LURASCHI, *Sulla lex Imitana*. Stud. et Doc. Hist. et Iuris 55, 1989, 349–368 und F. LAMBERTI, "Tabulae Imitanae". *Municipalità e "ius Romanorum"* (1993) 201–239.

²⁶ Zur Verwaltung und zum inneren Leben des Municipiums von Irni (nach seinem Stadtrecht, dem ausführlichsten unter den erhaltenen) H. GALSTERER, *Municipium Flavium Imitanum. A Latin town in Spain*. *Journal Roman Stud.* 78, 1988, 78–90.

²⁷ In der *lex Imitana* sind ein urbanes Zentrum (*oppidum*) und ein äußeres Territorium belegt, u. a. in Rubr. 62: *Ne quis in oppido municipi Flavi Imitani, quaeque ei oppido continentia aedificia erunt . . .*; Rubr. 76: . . . *(s) fines agros vectigalia eius municipi eo anno circumiri recognosci placeat referro . . .* Auch die *gromatici* berichten über die Territorien und die Municipalgrenzen u. a. FRONTIN (*De controversiis agrorum*. In: *Gromatici Veteres* 1, ed. K. LACHMANN [1848] 35–36) und SICULUS FLACCUS (*De condicionibus agrorum*. In: *Corpus Agrimensorum Romanorum*, ed. C. THULIN [Neudruck 1971] 128).

waltung; das urbanistische Konzept ist weitgehend einheitlich, doch sind lokale Varianten nicht ausgeschlossen. Gelegentlich gab es bereits in vorrömischer Zeit eine städtische Entwicklung; die Topographie und die geographischen Bedingungen, die aus dem Territorium stammenden lokalen Einkünfte, der Euergetismus von *patroni* und lokalen Eliten sind Variable, welche die Planung und die monumentale Ausstattung einer Stadt beeinflussen und lokale Unterschiede mit sich bringen²⁸. Städtisches Zentrum und Territorium, die beiden räumlichen Bereiche, die die innere Struktur der römischen Gemeinde ausmachen, bilden eine politische Einheit, die sich im städtischen Zentrum, das zugleich das politische Zentrum der Gemeinde ist, darstellt²⁹.

II

Einige der juristischen, administrativen und städteplanerischen Aspekte sind für Gemeinden überliefert, bei denen wir nichts über einen Municipalstatus wissen; d. h. trotz einer reichen literarischen, epigraphischen und archäologischen Überlieferung erscheinen diese Gemeinden in den Quellen nie als *municipia* oder, besonders im gallischen Raum, als *coloniae*. Die Häufung solcher Fälle in bestimmten Provinzgebieten führt, wie gesagt, zu der Überlegung, ob das *argumentum ex silentio* als sicherer Beweis für einen Municipalstatus angeführt werden kann und ob diese Prämisse auch für einige Beispiele in den Provinzen Baetica, Gallia Narbonensis und Africa Proconsularis gilt, wo wir die größte Konzentration von Städten mit municipalem und kolonialem Status kennen. Es sind also die anfangs vorgebrachten Überlegungen fortzuführen und diese Zeugnisse in einigen Gemeinden in der Hispania, der Gallia und in Africa zu untersuchen. Bei diesen handelt es sich einerseits um Gebiete, in denen es sehr viele, und andererseits um solche, in denen es praktisch keine Städte mit römischem Stadtrecht gab. Mommsen hatte sie bei der Behandlung der Grundzüge der kaiserlichen Politik in den Gemeinden im Westen des Reiches so charakterisiert: "Die Vollendung der städtischen Conföderation, das wurde in zielbewussterer Weise von dem Principat aufgenommen und in der Ausgestaltung Galliens, Spaniens und Africas zum Abschluss geführt"³⁰.

Unter den juristischen Aspekten ist das latinische Recht für einige dieser Gemeinden ausdrücklich bezeugt. Vespasian verlieh es den hispanischen Provinzen³¹. Die Bekleidung des Duovirats und/oder aller *honores* in der jeweiligen *res publica* sowie die *tri-*

²⁸ I. M. BARTON (Hrsg.), *Roman Public Buildings* (1989) mit verschiedenen Beiträgen über die Planung römischer Städte, öffentlicher religiöser Gebäude, solcher für Aufführungen sowie Aquädukte. Zur lokalen Vielfalt vgl. M. CLAVEL/P. LÉVÉQUE, *Villes et structures urbaines dans l'Occident romain* (1971); S. S. FRERE, *Town Planning in the Western Provinces*. Ber. RGK 58, 1977, 87–104; die Untersuchung bezieht sich auf Britannia, Gallia und Germania.

²⁹ Zu diesem Verhältnis von Stadt und Land s. besonders die Municipalgesetze und Inschriften, die berichten, über welche Kompetenzen die Magistrate des städtischen Zentrums für die Gesamtheit des Territoriums verfügten. In diesem Zusammenhang mußte man einige Ausnahmen betrachten, für die die Existenz eines Zentrums, das als städtisch angesehen werden kann, eher zu bezweifeln ist, so z. B. das *municipium Iasorum* (AE 1964, 11), *municipium B(assianarum)* (AE 1965, 303) in Pannonia und das *municipium Ulpianum* (AE 1903, 284–285) in Moesia Superior; s. P. GROS/M. TORELLI, *Storia dell'urbanistica. Il mondo romano* (1988) 253.

³⁰ MOMMSEN, *Staatsrecht* (Anm. 1) 723.

³¹ PLIN. nat. 3,3,30.

bus Quirina, in die diejenigen römischen Bürger eingeschrieben wurden, die in flavischer Zeit dieses Recht nach der Verleihung des *ius Latii* erhielten, ist für Asturica Augusta, Auobriga, Bracara Augusta, Brigaecium, Lancia, die *civitas Limicorum* und Lucus Augusti überliefert³²; dies entspricht der Latinität. Diese in Callaecia und in der indoeuropäisch besiedelten nördlichen Randzone der Iberischen Halbinsel gelegenen Gemeinden werden als *oppida* und *urbes* bezeichnet. Teils hatte es an diesen Plätzen schon in vorrömischer Zeit indigene städtische Siedlungen gegeben, teils handelte es sich um Gründungen *ex novo* in augusteischer Zeit, bei denen römische urbanistische Prinzipien zugrundegelegt wurden. Sie werden einerseits als *res publicae* bezeichnet, was etwas über Einnahmen und Gemeindebesitz sowie über ihre lokale Selbstverwaltung aussagt. Andererseits nennen sie sich *civitates*, worunter man politisch differenzierte Gemeinden versteht. Insbesondere die Erwähnung von *poleis* bei Ptolemaios könnte die städtische Konfiguration der oben geschilderten soziopolitischen Einheiten meinen. Ptolemaios schreibt, daß die *Limici* über ein kleines Zentrum ($\varphi\acute{o}\rho\omicron\varsigma$) verfügten, aber nicht über eine städtische Ansiedlung. Plinius spricht von Lancia als *populus*, ein Terminus, der im Grunde eine Personengruppe bezeichnet, die durch gleiches Recht, gleiche Normen und gemeinsame Interessen verbunden ist. Juristische, organisatorische sowie Aspekte der Raumordnung werden durch diese Begriffe präzisiert, ohne daß einer von ihnen, ohne zusätzliche Angaben, einer bestimmten Art von Stadtrecht zuzuordnen wäre³³.

Diese Bezeichnungen finden sich auch für Gemeinden der *Tres Galliae*, bei denen wir explizit (*Ausci*) und implizit Hinweise auf die Verleihung des lateinischen Rechts haben (letzteres bei den aquitanischen Gemeinden der *Bituriges Cubi*, *Lemovices*, *Petrucorii* und *Santones*; bei den zur *Gallia Lugdunensis* und *Belgica* gehörenden Gemeinden der *Haedui*, *Riedones*, *Senones* und *Nervi*)³⁴. In diesem provinziellen

³² Die epigraphischen Belege, welche römische Institutionen – in einigen Fällen auch die Fortsetzung des *cursus* mit religiösen Ämtern im provinziellen Bereich – und der *tribus Quirina* angehörige römische Bürger dokumentieren, werden in den Tabellen am Ende dieses Aufsatzes angegeben. Zur Datierung der Erwähnungen der *tribus Quirina* vgl. R. WIEGELS, Die Tribusinschriften des röm. Hispanien. Ein Katalog (1985) 6. Die Erwähnungen der *tribus Galeria* in Auobriga und Lucus Augusti schließen nicht aus, daß es in diesen Gemeinden auch die *tribus Quirina* gab; vgl. C. CASTILLO, La tribu Galeria en Hispania. Ciudades y ciudadanos. In: GONZÁLEZ/ARCE (Anm. 19) 233–243 bes. 237 f. Wie diese Autorin zeigt, beziehen sich alle Angaben über die *Lucenses* auf noch im Dienst stehende oder in den verschiedenen Provinzen des Imperiums entlassene Soldaten.

³³ Die literarischen und/oder epigraphischen Belege finden sich in den Tabellen am Ende des Aufsatzes. Dort werden auch die römischen Planungsmaßnahmen nachgewiesen, die sich in den augusteischen Gründungen Asturica Augusta, Bracara Augusta und Lucus Augusti finden, vgl. A. TRANOY, La Galice Romaine. Recherches sur le Nord-Ouest de la Péninsule Ibérique dans l'Antiquité (1981) 191–199; C. FERNÁNDEZ OCHOA, La ciudad hispanorromana en los territorios septentrionales de la Península Ibérica. In: La ciudad hispanorromana (1993) 224–233. CICERO übermittelt uns die Definitionen von *populus* (rep. 1,25,39), *oppidum* oder *urbs*, *res publica* und *civitas* (rep. 1,26,41). Diese Termini besitzen zwar einen präzisen technischen Sinn, werden aber mit erheblicher Freiheit verwendet. So bedeutet *civitas* bei Cicero politisch organisierte Gemeinde, aber auch urbane Zusammenballung, vgl. P. RODRÍGUEZ, El significado de ciuitas en Cicerón. *Veleia* 7, 1990, 233–241. Zum Unterschied zwischen der Bedeutung der Termini *oppidum* und *res publica* und von *municipium* und *colonia* vgl. LE ROUX (Anm. 5) 331 f. 335–339; DERS. in: Epigrafia (Anm. 18) 579 f.; J. GASCOU, L'emploi du terme *res publica* dans l'épigraphie latine d'Afrique. *Mél. École Française Rome* 91, 1979, 383–398; H. DREXLER, *Res Publica*. Politische Grundbegriffe der Römer (1988) 1–30.

³⁴ STRABO berichtet über die Verleihung dieses Rechts an einige aquitanische Gemeinden, von denen er die *Ausci* und *Convenae* (4,2,2) erwähnt. Es fehlen explizite Hinweise, welches die anderen Gemeinden

Umfeld betonen die Bezeichnungen *urbs* und *polis* die städtische Entwicklung des Zentralortes, der „*civitas capital*“, wie er in der modernen Literatur bezeichnet wird (z. B. bei Eiliumberrum und Augustodunum *urbes opulentissimae* bei Mela und bei dem bei Strabo als *polis* bezeugten Mediolanum). Bei diesen Zentralorten (einige von ihnen waren augusteische Gründungen) sind öffentliche Bauten als Ausdruck für römische urbanistische Vorstellungen bekannt. Es ist die Gemeinde mit Angabe des Stammesnamens, die sich als *res publica*, *civitas* oder *populus* bezeichnet (z. B. *r(es) p(ublica) B[itu]rigum*) *Cub(orum)*] und *res publica* und *civitas Riedonum* auf Inschriften des 2. Jahrhunderts sowie die Erwähnung dieser Gemeinden bei Plinius als *populi*). In diesen Gemeinden ist auch der Duovirat und/oder die Wahrnehmung aller *honores apud suos* bezeugt, ebenso wie die Bekleidung von Priesterämtern (*flamines*, *seviri Augustales*) in der jeweiligen Gemeinde und/oder bei der *ara Romae et Augusti* der Tres Galliae (als *sacerdotes*). In diesen Umkreis gehört auch die Erwähnung der *tribus Voltinia* bei den Santones (zwei Mitglieder der Führungsschicht mit dem *nomen gentile* Iulius, mit einheimischer Filiation und der Angabe der Bekleidung römischer Ämter in ihrer Gemeinde), einer Tribus, die in den latinischen Gemeinden der Gallia Narbonensis gut bezeugt ist und in die in der Aquitania auch die *Convenae* eingeschrieben waren³⁵.

Diese Zeugnisse, sowohl bei den hispanischen Beispielen als auch bei jenen aus den Tres Galliae, belegen die Übernahme von Elementen des Rechts, von Stadtverwaltung und Raumordnung, wie sie zu einem römischen Stadtrecht gehören. Trotzdem: Sind die Belege bei den erwähnten Beispielen ein unumstößlicher Beweis dafür, daß diese Gemeinden Municipal- oder Kolonialrecht besaßen? Oder mit anderen Worten: Inwieweit erlauben die Verleihung des latinischen Rechts, die Bekleidung von lokalen *honores* oder das Vorhandensein einer städtischen Siedlung nach römischer Art den Schluß, daß jene Gemeinden, bei denen wir über solche Angaben verfügen, Municipi-

Aquitaniens waren, die dieses Recht erhielten. Aber diese Quellen können für Aquitanien indirekt erweitert werden, wie für die Gallia Lugdunensis und Belgica. B. GALSTERER-KRÖLL (Chiron 3, 1973, 297–302 – nach ihr entstand Strabos Werk in augusteischer Zeit oder spätestens unter Tiberius) und H. WOLFF (Kriterien für latinische und römische Städte in Gallien und Germanien und die „Verfassung“ der gallischen Stammesgemeinden. Bonner Jahrb. 176, 1976, 45–121 bes. 47–92; DERS., Die politisch-administrative Binnengliederung des gallisch-germanischen Raumes. In: Labor omnibus unus. Festschr. G. Walser [1989] 257–273 bes. 265; 269) ziehen in Betracht, daß die Erwähnungen römischer Magistraturen und von *cives Romani*, die auf die Bekleidung von *honores* in ihren Gemeinden hinweisen, die als *sacerdotes* an der *ara Romae et Augusti* der Tres Galliae belegt sind, sowie die Priesterämter (*augustales*, *augures*, *pontifices*) Zeugnisse darstellen, die implizit über die Verleihung des latinischen Status an einige dieser Gemeinden informieren. H. Wolff analysiert andere in der Forschung verwendete Kriterien, die für diese Verleihung keine Beweiskraft haben, und nimmt – im Gegensatz zu B. Galsterer-Kröll – an, daß sowohl das latinische Recht als auch die Erwähnung der römischen Magistraturen deutliche Zeugnisse für den Kolonialstatus dieser Gemeinden darstellen. Diese direkte Verbindung läßt sich – wie wir später sehen werden – in der schriftlichen Dokumentation nicht eindeutig nachweisen.

³⁵ Die literarischen und/oder epigraphischen Belege für die Bezeichnung und für die in diesen Gemeinden belegten römischen Institutionen und die Erwähnung der *tribus Voltinia* bei den Santones finden sich in den Tabellen am Ende; vgl. auch L. MAURIN, *Saintes antique des origines à la fin du VI^e siècle ap. J. C.* (1978) 160 f. mit Hinweis auf eine andere Erwähnung der *tribus Voltinia* (CIL XIII 1041) und ohne Beleg für die Ausübung von Magistraturen. Zu den archäologischen Zeugnissen vgl. u. a. R. BEDON/R. CHEVALLIER/P. PINON, *Architecture et urbanisme en Gaule Romaine II 2. Urbanisme* (52 av. J. C. – 486 ap. J. C.) (1988) 67 (zu den Ausci), 70–73 (Augustodunum), 102–105 (Avaricum), 159–161 (Augustoritum), 198–200 (Vesunna), 209 f. (Condate), 222–226 (Mediolanum), 230–234 (Agedincum); für Bagacum J. CH. BALTY, *Le forum de Bavay et les basiliques de forum*. Rev. Nord 71, 1989, 7–24.

pien oder Kolonien waren? Und entsprach ihre Organisation derjenigen dieser bevorrechteten Gemeinden? In Anbetracht dieser Frage ist zu berücksichtigen, daß die schriftlichen Quellen, wie weiter unten ausgeführt wird, in keinem Fall eine direkte Verbindung zwischen der Verleihung der Latinität und den erwähnten Stadtrechten herstellen und daß einige solcher Belege, die Selbstverwaltung und Raumordnung betreffen, auch in peregrinen Gemeinden begegnen. Unter anderem sind in der Africa Proconsularis die Erwähnungen des *ordo Chini[a]vensium peregrin[or(um)]*, des *ordo civitatis Gorit(anae)*, des *ordo* und der *flamines* der Gemeinde von Avedda vor deren Erhebung zum Municipium hervorzuheben; ferner die Belege für eine römische urbanistische Entwicklung in Lepcis Magna, Gighis und Mactar, die deren Erhebung zu Städten römischen Rechts voranging. Bei Lepcis Magna geht dies mit der Erwähnung der Ädilität einher. Diese Magistratur ist auch im mauretanischen Regiae neben dem lokalen Amt des *princeps* belegt. Unter den Zeugnissen aus dem hispanischen Raum ist die Erwähnung des *ordo Zoelarum* sowie eines *aedilis* auf einer Inschrift von La Rambla (Córdoba) hervorzuheben, wobei letzterer mit einem *decemvir maximus* bei einem öffentlichen Bau zusammenarbeitet. Schließlich ist die seit augusteischer Zeit in Conimbriga bezeugte römische Stadtentwicklung zu erwähnen. Sie liegt damit zeitlich vor den urbanistischen Veränderungen in flavischer Zeit, die mit der Verleihung des latinischen Rechts an diese lusitanische Gemeinde zu tun haben. Auch in einem *vicus*, wie in dem von Genava in der Gallia Narbonensis, gab es die Ädilität und eine beachtliche städtebauliche Entwicklung, die wohl mit den Befugnissen und Aufgaben dieser Magistratur in Verbindung gestanden hat³⁶.

Andererseits erlauben die schriftlichen Quellen und die archäologischen Zeugnisse die Annahme, daß in einigen der oben angeführten Gemeinden der Hispania und der Tres Galliae ein Nebeneinander lokaler Besonderheiten und römischer Organisationselemente bestand; dies führte zu einer sehr charakteristischen inneren Ordnung dieser Gemeinden. Bei dieser Bewertung der lokalen Besonderheiten dürfen wir nicht vergessen, daß die als Beispiele untersuchten Gemeinden historisch-kulturell in den indoeuropäisch besiedelten Raum und in die Atlantische Bronzezeit gehören, wo schon vor der römischen Eroberung protourbane Züge oder sogar eine beginnende Urbanisierung erkennbar sind. Deshalb ist bei der Untersuchung der schrittweisen Anpassung der politischen und kulturellen römischen Modelle bei jeder dieser Gemeinden ihre jeweilige historische Entwicklung zu berücksichtigen³⁷.

³⁶ Chiniava CIL VIII 25450; Gori AE 1928, 27; Avedda CIL VIII 14370; Lepcis Magna IRT 599; Regiae AE 1937, 59; civitas Zoelarum CIL II 2606; Genava CIL XII 2611, ILGN 362. Für die Zeugnisse in Africa Proconsularis und Mauretania vgl. J. GASCOU, La politique municipale de l'Empire romain en Afrique Proconsulaire de Trajan à Septime-Sévère (1972) 77; 102; 108; DERS., La politique municipale de Rome en Afrique du Nord 2. In: ANRW II 10,2 (1982) 230–320 bes. 243 Anm. 53. Für die Zeugnisse aus dem hispanischen Raum vgl. J. F. RODRIGUEZ NEILA, Gestión administrativa en las comunidades indígenas hispanas durante la etapa pre-municipal. In: Actas del I Coloquio de Historia Antigua de Andalucía (1993) 385–412 bes. 404 f. Für die Zeugnisse einer römischen Urbanisation vgl. H. JOUFFROY, La construction publique en Italie et dans l'Afrique romaine (1986) 425 f.; N. FERCHIOU, Gighis à une époque mal connue: la phase julio-claudienne. Bull. Com. Trav. Hist. et Scien. 17 B, 1984, 65–74; P. BROISE, L'urbanisme vicinal aux confins de la Viennoise et de la Séquanais. In: ANRW II 5,2 (1976) 602–629 bes. 620 f.; vgl. unten die Untersuchung der Gemeinden Conimbriga und Mactaris.

³⁷ In Callaecia fällt der frühurbane Charakter der Gemeinden vor der römischen Eroberung auf, vgl. G. PEREIRA MENAUT, Los castella y las comunidades de Gallaecia. Zephyrus 34/35, 1982, 249–267;

So begegnen bei der Untersuchung der Gemeinden in den Tres Galliae bei den Senones zwei Inschriften, die ausführlich lokale *cursus* darlegen. Sie stammen aus unterschiedlichen Epochen, nämlich der zweiten Hälfte des 2. Jahrhunderts und dem Jahr 250 n. Chr. Die erste Inschrift stammt aus Lugdunum. Sie erwähnt einen Adeligen, der *praefectus coloniae*, *actor publicus*, *duumvir ab aerario* und *duumvir iure dicundo* gewesen ist. In der Mitte des 3. Jahrhunderts war *C(aius) Amatius [P]aterninus aedil(is) vikan(orum) Agied(incensium), aedil(is) c(ivitatis) S(enonum), actor p(ublicus) pagi Tout(iaci?)*, *act(or) [p(ublicus)] quinquenn(alis) civit(at)s*, *duumvir ab aer(ario), muner(arius)* und *praefectus annon(ae) design(atus)* gewesen³⁸. Was bei diesen beiden *cursus* unmittelbar auffällt, ist die unterschiedliche Bezeichnung des Zentralortes der Senones (Agedincum): in der zweiten Hälfte des 2. Jahrhunderts als *colonia* und in der Mitte des 3. Jahrhunderts als *vicus*. Der zeitliche Abstand zwischen den beiden Inschriften könnte bei der unterschiedlichen Bezeichnung von Agedincum in Betracht gezogen werden, vor allem wenn man berücksichtigt, daß zwischenzeitlich die *Constitutio Antoniniana* erlassen wurde und daß danach Agedincum wieder die Bezeichnung *vicus* aufgenommen haben könnte, die es ursprünglich gehabt hatte³⁹. Auch fällt die Erwähnung eines *praefectus coloniae* zu Beginn des *cursus* auf⁴⁰, einer Funktion, die man im Zusammenhang mit der administrativen Aufsicht über Agedincum – nicht der Gesamtheit der *civitas* – sehen sollte. Sein Amt und das des *aedil(is) vikan(orum) Agied(incensium)* in der Mitte des 3. Jahrhunderts werden wahrscheinlich die gleichen Kompetenzen einschließen, aber auf einer niedrigeren Stufe als das später in der *civitas* ausgeübte Amt eines *aedil(is) c(ivitatis) S(enonum), act(or) [p(ublicus)] quinquenn(alis) civit(at)s*, *duumvir ab aer(ario), muner(arius)* und *praefectus annon(ae) design(atus)*. In dieser Inschrift wird beim *aedilis* und beim *actor publicus* ausdrücklich ihre Beziehung zum *vicus*, zum *pagus* oder zur *civitas* angegeben. Das heißt, daß sie die Ämter in der *civitas* oder in anderen Ansiedlungen auf ihrem Territorium ausge-

P. LE ROUX/A. TRANOY, Villes et fonctions urbaines dans le Nord-Ouest hispanique sous la domination romaine. *Portugalia* 4/5, 1983/84. Die Gemeinden der Aquitania, Celtica und Belgica sind vor der Eroberung gekennzeichnet durch ihre Ausdehnung und Gliederung in verschiedene Siedlungstypen (u. a. *oppida*, *vici* und *aedificia*), vgl. J. F. DRINKWATER, Roman Gaul. The Three Provinces 58 B.C.-260 A.D. (1983) 103 f.; J. MERTENS, Les débuts de l'urbanisation dans le nord de la Gaule. *Caesarodunum* 20, 1985, 261–279; R. BEDON, Les incidences de la réorganisation urbaine à l'époque d'Auguste sur la population des Trois Gaules. *Caesarodunum* 20, 1985, 83–102.

³⁸ CIL XIII 1684 a, b und CIL XIII 2949. Hirschfeld nahm an, daß die Inschrift von Lugdunum sich auf die *civitas Senonum* bezieht, sowohl wegen der möglichen Erwähnung der Senones im Text als auch wegen der Übereinstimmung bei zwei der angegebenen Ämter in der Laufbahn beider Adeliger. Zu diesen Inschriften vgl. J. F. DRINKWATER, A Note on Local Careers in the Three Gauls under the Early Empire. *Britannia* 10, 1979, 89–100 bes. 92–94; DERS. (Anm. 37) 109.

³⁹ Für die Mehrzahl der *civitates*-Hauptorte der Tres Galliae ist keine Bezeichnung für ihren politischen Status überliefert. Falls dieses Zentrum eine eigene Bezeichnung besaß, konnte dies *vicus* sein, wie u. a. S. S. FRERE, *Civitas a Myth?* *Antiquity* 35, 1961, 29–36 bes. 32 f.; E. M. WIGHTMAN, *Le vicus dans le contexte de l'administration et de la société gallo-romaine. Quelques réflexions.* *Caesarodunum* 11, 1976, 59–64 bes. 60 f. und DRINKWATER (Anm. 37) 141 f. annehmen.

⁴⁰ Auch bei den Vellavi in Aquitania gibt es einen *gutwater* (ein indigenes religiöses Amt), der *praefectus colon(iae)* gewesen war (CIL XIII 1577; nach der Schrift 2. Jh.). Für diese Erwähnung bei den Senones und zur Inschrift vgl. DRINKWATER (Anm. 38) 91 Anm. 10; 92 f. Bei den Haedui ist das Kolonialstatut in einem Panegyricus des EUMENIUS belegt, der im Forum dieser Stadt gehalten wurde (298 n. Chr., paneg. 5,4–5), und es steht wahrscheinlich in Verbindung mit den Vorkommnissen in der zweiten Hälfte des 3. Jhs., die vom selben Redner kommentiert werden (von den Batavi verursachte Verwüstung mit Wiederaufbau der öffentlichen Gebäude und Verlagerung der Bevölkerung).

übt haben könnten. Lediglich das Amt des *duumvir ab aer(ario)* und das des *praefectus annon(ae) design(atus)*, die am Ende des *cursus* genannt werden, verbleiben ohne diese Spezifizierung. Man kann davon ausgehen, daß sie in der *civitas* ausgeübt wurden und die Möglichkeit einer Verwechslung ausgeschlossen war. Auch bei der in Lugdunum gefundenen Inschrift bekommen die letzten Magistraturen des *duumvir*, wovon eine in den beiden *cursus* übereinstimmt (*duumvir ab aerario*), keine Spezifikation gegenüber jener des *praefectus coloniae*. Wir können deshalb davon ausgehen, daß sie für den Gesamtbereich der *civitas* zuständig waren. Dies kann durch zwei Inschriften aus dieser Gemeinde gestützt werden, in denen vier Adelige genannt werden, die alle *honores apud suos* ausgeübt haben.

Der Ausdruck *apud suos*, der hauptsächlich in den Tres Galliae belegt ist, im Gegensatz zur Angabe *in re publica sua* anderer Provinzen⁴¹, ermöglicht es, die Ausübung der *honores* in unterschiedlichen Umfeldern zu betrachten: in der *civitas* und in anderen Ansiedlungen, die sie ausmachten und das Territorium der *civitas* strukturierten, wie zum Beispiel dem *civitas*-Hauptort und den einzelnen *pagi* oder *vici*. Die Erwähnung von *res publica* hätte die Ausübung der *honores* auf einen der erwähnten administrativen Bereiche begrenzt, nämlich, wie oben bei der Behandlung der verschiedenen Bezeichnungen dargelegt wurde, auf die Gesamtheit der *civitas*. Dies kann das Beispiel der fiktiven oder 'Titular-Kolonien' von Mileu, Rusicade und Chullu in der Provinz Africa Proconsularis illustrieren, die durch *contributio* mit der *colonia Cirta* verbunden waren. Cirta delegiert für deren Verwaltung *praefecti iure dicundo*. Diese drei 'fiktiven' Kolonien werden, solange diese Konföderation besteht, nicht als *res publica* bezeichnet, wohl aber Cirta (*res publica Cirtensium*, *res publica IIII coloniarum Cirtensium*). Erst als in der zweiten Hälfte des 3. Jahrhunderts diese *contributio* endet, verwendet man die Bezeichnung *res publica* für diese drei Gemeinden als eindeutiges Zeichen ihrer lokalen Autonomie⁴².

Zur Frage der Bekleidung von Magistraturen, deren Kompetenz sich auf die Gesamtheit der Gemeinde erstreckte, verfügen wir unter anderem über eine Weihung an einen *Ilvir Nerv(iorum)*, einer Gemeinde, die in den literarischen und epigraphischen Quellen als *civitas Nerviorum* belegt ist; ferner über die Aufstellung einer von der [*c*]ivitas Lem[ovi]c(um) beschlossenen Ehreninschrift für einen *duumvir*, dessen Vater dasselbe Amt bekleidet hatte; schließlich eine Inschrift der *civitas Riedonum*, in der unter anderen Ämtern die zweimalige Bekleidung des Duovirats erwähnt wird⁴³. Bei keinem dieser Beispiele findet man die Erwähnung des Zentralortes (d. h. von Bagacum, Augustoritum und Condate), sondern es ist immer die *civitas* – mit Hinzufügung des Stammesnamens –, die die Ehrung der lokalen Adelligen vornimmt und die man angibt, wenn man die Bekleidung der Obermagistratur nennt. Man hat den Eindruck, daß diese Zeugnisse eine Art von municipalem Leben in diesen Gemeinden wiedergeben. Freilich ist das, was man bei genauem Hinsehen aus den Quellen erkennt, eine lokale Organisation, die sich von derjenigen der als Municipium oder

⁴¹ In diesem Sinne vgl. einige der in den Tabellen am Ende dargestellten hispanischen Beispiele (Avobriga, Bracara Augusta, Lancia, Lucus Augusti, Segontia Arevacorum, Tritium Magallum).

⁴² ILAlg. II 563–565. Vgl. GASCOU (Anm. 36) 108–115; DERS. (Anm. 33) 396–398.

⁴³ Für die Erwähnung unter den Nervii vgl. CIL XIII 3572–3573; AE 1976, 464; für die Erwähnung unter den Lemovices vgl. ILTG 174; für die Erwähnung unter den Riedones vgl. AE 1969–70, 405 a.

Kolonie bezeugten Gemeinden unterscheidet. Belege von römischen Magistraturen zeigen, daß diese Gemeinden in die politisch-administrative Praxis der Römer eingebunden waren. Sie erlauben andererseits nicht ohne weiteres die Annahme, daß sie richtiggehende römische Gemeinden waren, und zwar deshalb, weil sie organisations-technisch anders aufgebaut waren als diese. Der Zentralort besaß eigene Magistraturen mit administrativen Kompetenzen ausschließlich für diesen. Am Zentralort versammelten sich jene lokalen Adeligen, die die politisch-administrativen und die Priesterämter bekleideten, welche die Gesamtheit der *civitas* betrafen. In diesem Sinne war der Zentralort, der *civitas*-Hauptort, wie jene anderen Ansiedlungen, die das Territorium der *civitas* bildeten (*vici, pagi*), eine administrative Einheit und wurde von jenen Magistraten der *civitas*, die für die Gesamtheit des Territoriums zuständig waren, verwaltet⁴⁴. Andererseits stellt die Tatsache, daß der Koloniestatus in den Tres Galliae praktisch nicht erwähnt wird, unseres Erachtens einen Beweis für die Eigenart dieser Gemeinden dar⁴⁵.

Auch bei den erwähnten hispanischen Gemeinden kann das Fehlen des Municipalstatuts vor dem Hintergrund der regionalen Besonderheiten erklärt werden, die sie von den municipalisierten Gemeinden wie auch von den oben untersuchten Gemeinden in den Tres Galliae unterscheiden. Bei den Limici ist in einer Inschrift ein *duumvir* bezeugt, den man in die Regierungszeit von Antoninus Pius und Mark Aurel datieren kann. Die *civitas Limicorum* ist bei Plinius und in verschiedenen Inschriften belegt, unter denen – durch ihre zeitliche Nähe zu dieser Magistratur – die Weihung der *civitas* für Antoninus Pius im Jahr 141 n. Chr. besondere Bedeutung besitzt⁴⁶. Ptolemaios erwähnt dort ein kleines Zentrum (*φόρος*), in dem wohl die juristischen und politisch-administrativen Aufgaben wahrgenommen wurden und möglicherweise der regelmäßig wiederkehrende Markt der Gemeinde stattfand. Dieselbe Bezeichnung verwendet Strabo auch für andere Gemeinden der Callaecia, wie die der Bibali, Gigurri und Narbasi. Inschriftlich ist die Bezeichnung etwa beim *forum Iriensium* überliefert⁴⁷. Der erste Beleg zeigt die Übernahme römischer lokaler Organisationsformen durch die Limici, der zweite gibt Einblick in die Besonderheit seiner Selbstverwaltung und Struktur: es ist aber nicht von der Ordnung des umgebenden Territoriums durch ein städtisches Zentrum die Rede⁴⁸. Für die übrigen hispanischen

⁴⁴ DRINKWATER (Anm. 37) 105–108; 141 f.; DERS. (Anm. 38) 91–94 stellt fest, daß die Gesamtheit der *civitas* offiziell nicht als *colonia* angesehen werden konnte, weil die Beförderung zu dieser Stellung nicht die Kontrolle des übrigen Territoriums durch dieses Zentrum bedeutete. Diese Annahme steht in Übereinstimmung mit jener von E. KORNE MANN, Zur Stadtentstehung in den ehemals keltischen und germanischen Gebieten des Römerreichs (1898), der meinte, daß der Zentralort mit dem Titel *colonia* "geschmückt" wurde und daß die *civitas* als politische Einheit weiterhin existierte, im Gegensatz zu F. VITTINGHOFF, Röm. Stadtrechtsformen der Kaiserzeit. Zeitschr. Savigny-Stiftung Rechtsgesch. Romanist. 68, 1951, 435–485, der die innere politische Einheit jener Gemeinden betonte, die es offiziell zu Trägern des Titels Kolonie gebracht hatten.

⁴⁵ Anders H. WOLFF, Bonner Jahrb. 176, 1976, 52; DERS., Civitas und Colonia Treverorum. Historia 26, 1977, 204–242, der die Sichtweise von F. VITTINGHOFF vertritt.

⁴⁶ CIL II 2517; RIT 276.

⁴⁷ PTOL. 2,6,42.37.48; für die Inschriften vgl. G. PEREIRA MENAUT, Corpus de Inscripciones Romanas de Galicia 1. Provincia de La Coruña (1991) Nr. 12; 13; vgl. A. BALIL, Forum y fora en el Noroeste peninsular. In: Los foros romanos en las provincias occidentales (1987) 143–146.

⁴⁸ Vgl. G. PEREIRA MENAUT, Historical Landscapes and Structures. A reflexion on the case of Roman Galicia. Bol. Avriense 10, 1980, 30 ff.; DERS., Veleia 1, 1984, 285 f.; DERS., Callaecia. Dialoghi Arch. 10, 1992, 319–325 bes. 323–325.

Gemeinden (Asturica Augusta, Avobriga, Bracara Augusta, Brigaecium, Lancia und Lucus Augusti) gibt es, wie gesagt, schriftliche und in einigen Fällen auch archäologische Zeugnisse für eine städtische Siedlung. Das *oppidum* oder die *urbs* waren das Zentrum einer politisch differenzierten Gemeinde; dort versammelten sich die Mitglieder der lokalen Elite, die die Magistraturen bekleideten. Im Fall der *conventus*-Hauptorte (Asturica Augusta, Bracara Augusta und Lucus Augusti) sind nach den archäologischen Befunden umfangreiche städtische Zentren erkennbar, die keinen Bezug zu einer indigenen Gemeinde hatten⁴⁹. Natürlich beschreiben diese Zeugnisse – angesichts fehlender weiterer Belege – allein noch nicht die komplexe Organisation, die wir aus den Municipalgesetzen kennen: angefangen von der politischen Verfassung über die Selbstverwaltung als Stadt-Staat, die Übernahme römischer kultureller Formen, bis zu bestimmten juristischen Erscheinungsformen (darunter einer ausreichend großen Anzahl von *cives Romani*) und der lokalen Autonomie. In diesem Sinne kann der lokale Organisationsgrad, den diese städtischen Siedlungen aufweisen, als 'Vorstufe' zu einer municipalen Ordnung angesehen werden, die teilweise, aber nicht unbedingt in allen Fällen, zu eben dieser Verfassungsform führen konnte. Diese 'Anfangsphase' ist bei der Gemeinde von Sabora in der Baetica bezeugt, die von Vespasian – wenige Jahre nach der Verleihung des *ius Latii* an ganz Hispania – die Genehmigung erhält, in der Ebene ein *oppidum* frei von den Nachteilen seines vorherigen Standortes einzurichten. Die *epistula* mit der Antwort des Kaisers, in der von der Ernennung dieser Gemeinde zum *municipium* nicht die Rede ist, zeigt uns römische Institutionen im Rahmen der Selbstverwaltung von Sabora (*decuriones, duumviri*) und die Anerkennung ihres Rechts, weiterhin die von Augustus festgelegten lokalen Einkünfte (*vectigalia*) entgegenzunehmen; in augusteischer Zeit ist Sabora als *oppidum stipendiarium* belegt⁵⁰.

Aufgrund dieser Belege sind Zweifel angebracht, ob andere hispanische Gemeinden wie Conimbriga in der Lusitania und Segontia Arevacorum oder möglicherweise Tritium Magallum in der Provinz Tarraconensis auf der Basis der vorliegenden Quellen als Municipien anzusehen sind. Sie liegen in der Nähe der oben erwähnten Gemeinden und gehören, wie einige von diesen, historisch-kulturell zum Bereich der indoeuropäischen Besiedlung, und sie besaßen eine städtische Siedlung. Conimbriga und Segontia Arevacorum sind nach Plinius in augusteischer Zeit *oppida*. Im Fall von Conimbriga ist eine römische Urbanisation archäologisch dokumentiert, und alle drei Gemeinden sind als *res publica* belegt, bei den Beispielen aus der Provinz Tarraconensis im 2. Jahrhundert und für Conimbriga in den folgenden Jahrhunderten. Dazu sind römische Bürger bezeugt, die in die *tribus Quirina* eingeschrieben waren. In Segontia

⁴⁹ Die urbanistische Bedeutung der Konventhauptide machte glauben, daß diese Gemeinden über ein Municipalstatut verfügten; in den letzten Jahren setzte sich freilich die gegenteilige Meinung durch, vgl. G. PEREIRA MENAUT, Veleia 1, 1984, 284 Anm. 40.

⁵⁰ CIL II 1423; PLIN. nat. 3,1,12; s. die Untersuchungen von LE ROUX (Anm. 5) 336; 346 f.; DERS. in: Epigraphia (Anm. 18) 580. LE ROUX bezieht sich auf eine Widmung an den *Genius oppid[i] constitut[i]* (IRCP 615) in der lusitanischen Gemeinde Ammaia. Diese Inschrift macht die Fähigkeit einer städtischen Siedlung, sich lokal zu organisieren, wahrscheinlich. Für Munigua, eine andere Gemeinde der Baetica, ist eine *epistula* des Kaisers Titus aus dem Jahr 79 n. Chr. erhalten (AE 1962, 288), in der sie als *res publica* bezeichnet wird. Im Unterschied zu Sabora ist Munigua als *municipium Flavium* (CIL II 1378) belegt, ein Statut, das auch Sabora erhalten sollte, ebenso wie auch diverse andere Gemeinden der Baetica.

Arevacorum und Tritium Magallum nennen Inschriften die Ausübung aller *honores* in der *res publica* und die Fortsetzung des *cursus* mit Provinzialpriesterschaften. Für Conimbriga sind die Priesterämter allerdings ohne Bezug auf den *cursus* überliefert. Diese Zeugnisse unterscheiden sich praktisch nicht von denjenigen, die oben besonders für Bracara Augusta, Brigaecium und Lancia vorgelegt wurden⁵¹.

III

Nach den Überlegungen zu gemeinsamen und unterschiedlichen Aspekten, wie sie sich in den Gemeinden von Gallia und Hispania darstellen, und der vergleichenden Analyse von dieser mit anderen Gemeinden, die sicher über eine Municipalverfassung verfügten, bedarf es noch einer Erklärung, wie es diese gemeinsamen Aspekte ohne Gewährung eines römischen Stadtrechts geben konnte. Wesentliche Argumente dieser Erklärung sind die Verleihung des latinischen Rechts, die *conventus* römischer Bürger und die Verleihungen des römischen Bürgerrechts *viritim* an lokale Adelige in den oben dargestellten Beispielen und in solchen, auf die wir unten noch eingehen werden.

Der Inhalt des latinischen Rechts nach dem Bundesgenossenkrieg sowie die Quellen, die wir über seine Verleihung besitzen, geben keinen ausdrücklichen Hinweis auf einen direkten Zusammenhang zwischen Latinität und einem Stadtstatut römischer Art. Nicht jede Gemeinde mußte also nach der Verleihung der Latinität ihre Verfassung und ihre Politik nach dieser besonderen Form ausrichten. Das latinische Recht hat in den untersuchten Gemeinden den Rahmen für eine mögliche Municipalisierung abgesteckt, und zwar administrativ (Einführung der römischen Magistraturen), juristisch (Verleihung des römischen Bürgerrechts an Adelige, die dort Magistraturen bekleidet hatten und an deren Familien) und in einigen Fällen physisch (Entwicklung einer römischen Urbanisation oder Veränderungen in der räumlichen Organisation). Bei einigen dieser Beispiele konnten mit der zunehmenden Übernahme römischer politischer Modelle die nötigen Bedingungen für ihre Konstituierung als eigenständige römische Gemeinden gegeben sein. Wenn aber dieser operative, juristische und physische Rahmen nicht mit den für eine Beförderung zum Municipium notwendigen Inhalten übereinstimmte – und besonders hier dürfen wir die bei einigen Beispielen dargelegten Unterschiede nicht vergessen –, haben wir eine nur scheinbare municipale Konstitution vor uns, ein virtuelles Stadtrecht nach römischem Muster⁵².

Im Zusammenhang mit diesen Überlegungen kann man für die Gemeinden Curiga in der Baetica, Glanum Livii in der Gallia Narbonensis und Tipasa in der Mauretania Caesariensis Belege anführen, die zur Einführung des latinischen Rechts in Bezug stehen können. In allen drei Fällen lassen sich Veränderungen in der räumlichen Organi-

⁵¹ s. die Belege für diese Gemeinden in den Tabellen am Ende. Die römische Urbanisation von Conimbriga, die seit der augusteischen Epoche belegt ist und wichtige urbanistische Umbildungen in der flavischen Zeit erfahren hat, ist bei J. DE ALARCÃO/R. ETIENNE, *Fouilles de Conimbriga* 1. L'architecture (1977) 2. Épigraphie et sculpture (1976) 6. Conclusions générales (1979) beschrieben; vgl. M. PFANNER, Zur Entwicklung der Stadtstruktur von Conimbriga. Ein methodischer Beitrag zur Städteforschung. *Madrid* Mitt. 30, 1989, 184–203.

⁵² Vgl. E. ORTIZ DE URBINA, Derecho latino y municipalización virtual. In: *Revisión de Historia Antigua* 2. Teoría y práctica del ordenamiento municipal en Hispania. Koll. Vitoria 22.–24. 11. 1993 (im Druck).

sation beobachten, die zeitlich mit der Verleihung des *ius Latii* übereinstimmen: unter Vespasian, zwischen Caesar und Augustus, unter Claudius⁵³. Die Erwähnung einer *mutatio* des *oppidum* in einer Inschrift aus Curiga (die paläographisch in die Zeit Vespasians datiert wird) könnte auf eine Veränderung der von Plinius berichteten historischen Situation hinweisen: auf die Verbindung mit *Contributa Iulia Ugultunia*. Die spätere Bezeichnung als *res publica* und die Erwähnung des lokalen *ordo* auf einer Inschrift aus dem Ende des 2. Jahrhunderts stützen diese Ansicht; außerdem ist ein in die *tribus Quirina* eingetragener römischer Bürger aus dieser Gemeinde bekannt. In Glanum Livii bildet sich während oder gegen Ende des 3. Jahrzehnts v. Chr. mit dem Bau des ersten, auf hellenistischer Tradition beruhenden Forums eine römische Urbanisation heraus; die erste Phase des zweiten Forums gehört in die ersten Jahre des 1. Jahrhunderts n. Chr. Die Stadt ist auch als *res publica* bezeugt, und die Lage der Ränge, welche die Glanici im Amphitheater der *Tres Galliae* in Lugdunum einnehmen durften, ist bekannt: Die Glanici waren die Vertreter der Gemeinde, die an den von den *civitates* der *Tres Galliae* organisierten Feierlichkeiten teilnahmen. Sie erscheinen als Glanienses ohne weitere Angaben in drei Weihungen dieser Gemeinde an Septimius Severus, an seine Frau Iulia Domna und an seinen Sohn Caracalla. Tipasa verfügt im 1. Jahrhundert über ein Forum in der höchstgelegenen Zone der Stadt; es handelt sich um die erste städtische Siedlung, die sich später in tiefere Zonen in Richtung auf die Küste ausdehnte. Auf diesem Forum werden die *curia* und das *capitolium* lokalisiert. Ein Kapitol ist auch aus Mactar bekannt, als die Gemeinde – wie wir unten darlegen werden – noch vor ihrer Erhebung zur Kolonie als *civitas* bezeichnet wird. Es trifft nicht zu, daß diese drei Gemeinden niemals einen höheren politischen Status erlangt hätten (Tipasa wurde unter Hadrian Kolonie), aber die verfügbaren Zeugnisse lassen nicht erkennen, ob sie aufgrund ihrer Romanisation sofort nach der Verleihung des latinischen Rechts mit Erfolg eine Beförderung zum *Municipium* anstreben konnten⁵⁴.

Conventus römischer Bürger sind in einigen der oben behandelten Gemeinden der *Tres Galliae* belegt. Bei den Ausci, Bituriges Cubi, Petrucorii, Santones und Nervii sind *curatores (civium) R(omanorum)* bekannt. Diese Belege zeigen die Anwesenheit von Gruppierungen römischer Bürger, die in diesen *civitates* lebten, aber nicht hier geboren waren. Die *curatores* dieser Gruppierungen waren nicht nur im Kreis dieser Gruppen tätig, sondern auch im provinzialen Bereich und über die Provinz hinaus am Sitz des Landtags in Lugdunum. Einige der erwähnten *curatores* bekleideten Priesterämter, stellten Weihungen an die Götter auf oder trafen bestimmte Vorkehrungen im Umfeld eines *templum*, die, möglicherweise in Verbindung mit dem Kaiserkult, den religiösen Charakter dieser Aktivitäten unterstreichen. Die Natur dieser *conventus*

⁵³ PLIN. nat. 3,3,30; 3,4,37; 5,1,20.

⁵⁴ s. die Belege in den Tabellen am Ende; für die Untersuchung der Gemeinde Curiga PLIN. nat. 3,1,14; H. GALSTERER, Untersuchungen zum röm. Städtewesen auf der Iberischen Halbinsel (1971) 20 f.; N. MACKIE, Local Administration in Roman Spain A. D. 14–212 (1983) 24 f.; 28; 36 f.; für die Gemeinde Glanum Livii P. GROS/A. ROTH CONGÉS/P. VARÈNE, Glanum. Le centre monumental gallo-romain. Dossiers Arch. 140 (1989) 24–33; P. GROS, Le Mausolée des Julii et le statut de Glanum. Rev. Arch. 19, 1986, 65–80 bes. 72 f.; M. FR. GIACOBBI-LEQUEMENT, Cinq inscriptions impériales à Glanum (St. Rémy-de-Provence). Latomus 52, 1993, 281–293; für Tipasa P. A. FÉVRIER, Urbanisation et urbanisme de l'Afrique romaine. In: ANRW II 10,2 (1982) 321–396 bes. 342–353; JOUFFROY (Anm. 36) 434.

trug zum Verständnis der aus der Anwendung des lateinischen Rechts hervorgegangenen neuen rechtlichen, politischen und kulturellen Verhältnisse durch die indigene Bevölkerung dieser *civitates* und insbesondere durch ihre lokalen Eliten bei. Trotzdem ist die Anwesenheit solcher *conventus* von in den Gemeinden ansässigen römischen Bürgern sowie von römischen Bürgern, die dieses Recht über die Verleihung des lateinischen Rechts erlangten, kein zu verallgemeinernder Beleg dafür, daß diese *civitates* über den geeigneten juristischen Rahmen verfügt hätten, um zu Kolonien befördert zu werden. Gegenüber der kollektiven Einbeziehung der *municipes cives Romani* in den oben behandelten Definitionen von *municipes* und *municipium* gehörte jeder Einzelne dieser *cives Romani* der juristischen Körperschaft der römischen *cives* an. In diesem Zusammenhang muß auch erwähnt werden, daß die *conventus*, im Gegensatz zu den afrikanischen *conventus*, noch nach der Constitutio Antoniniana belegt sind⁵⁵.

In Nordafrika werden in einem *conventus* zusammengefaßte römische Bürger und lokale Adelige, die diese Rechtsstellung *viritim* erhalten haben, in der Gemeinde Mactar in der Africa Proconsularis genannt. Mactar besaß vor der Samtherrschaft von Mark Aurel und Commodus (176–180 n. Chr.), als es als *colonia* belegt ist, nicht das Municipalrecht; die Bezeichnung dieser Gemeinde lautet 169 n. Chr. [*civi*]tas M[*ac*]taritanor[um]. Im Jahre 158 n. Chr. ist ein *triumvir* belegt, einer der Oberbeamten der Gemeinde, der mit der Zustimmung der Dekurionen ein Versprechen (*pollicitatio*) ablegt. Eine andere Inschrift ergänzt die Aussage. Zwar ist sie nicht genau datiert, aber sie muß vor der Erhebung Mactars zur Kolonie verfaßt worden sein. Sie nennt *Illviri* und einen Magistrat mit eben dieser Bezeichnung und fügt hinzu, daß er die Quinquennalität, alle *honores* und das Amt des *flamen perpetuus* bekleidete. Man spürt den punischen Einfluß bei der Obermagistratur, weil sie von der gleichen Zahl von *sufetes* ausgeht, die wahrscheinlich zu Beginn des 2. Jahrhunderts auf einer neupunischen Inschrift überliefert sind. Es gibt auch Belege für eine virtuelle römische Ordnung, die durch einen *conventus civium Romanorum* gestützt wurde, der sich am Ende des 1. oder zu Beginn des 2. Jahrhunderts gemeinsam mit der *civitas* an einer Weihinschrift beteiligt, wie auch durch die Viritanverleihung des römischen Bürgerrechts an lokale Adelige in der Zeit Trajans.

Hinzuzufügen sind Belege einer römischen Stadtentwicklung. Seit dem 1. Jahrhundert gibt es ein Forum (*forum vetus*) und während der Regierungszeit Trajans ein *forum novum* mit einem im Jahr 116 n. Chr. diesem Kaiser gewidmeten Bogen; später, als sich diese Gemeinde noch als *civitas* bezeichnete, wurde hier ein Kapitol errichtet. Die Präsenz von *triumviri* – die als die Latinisierung der *sufetes* gelten – anstelle von *duumviri* scheint kein beweiskräftiges Argument gegen die Annahme zu sein, daß diese Gemeinde vor dem Ende der Herrschaft des Mark Aurel kein höheres Stadtrecht erhielt, wenn wir in Betracht ziehen, daß Lepcis Magna in derselben Provinz zur Zeit Vespasians ein *Municipium* mit *sufetes* ist⁵⁶. Die Quellen, die von Mactar in trajanischer Zeit als einem Hauptort von 64 *civitates* des *pagus Thuscae et Gunzuzi* –

⁵⁵ CIL XIII 444 (Ausci), 1194 (Bituriges Cubi), 950–951; 965; 970 (Petruccorii), 1048 + 1074 (Santones), 3573 (Nervii), wo wir die Lesung *c(urator) c(ivium) R(omanorum) c(ivitatis) N(erviorum)* gegenüber dem vom CIL aufgenommenen *q(uaestor)* bevorzugen; vgl. DRINKWATER (Anm. 38) 97.

⁵⁶ s. oben Anm. 20.

wohl ein Bezirk punischen Ursprungs – und von 62 *civitates* in der Zeit des Antoninus Pius sprechen (mit Hinweis auf die Entsendung eines *praefectus* für ihre Verwaltung), verhelfen – gegenüber der oben erwähnten Argumentation mit den *IIIviri* – zu einem klareren Verständnis dafür, daß die Gemeinde im Gegensatz zu anderen *civitates* der Umgebung bei einer scheinbar römischen Verwaltung gleichzeitig Reste punischer Verwaltung beibehält⁵⁷. So können wir annehmen, daß die *civitas* von Mactar, obwohl mit juristischen, Verwaltungs- und Selbstverwaltungsmerkmalen nach dem Vorbild einer römisch-rechtlichen Gemeinde ausgestattet, doch eher den Charakter eines virtuellen Municipiums besaß; ihre Selbstverwaltung entsprach zwar dem römischen Organisationsmuster, aber ebenso spiegeln bestimmte Besonderheiten Reste der vorrömischen Epoche wider und machen die Unterschiede zwischen ihrer Organisation und jener einer römischen Gemeinde deutlich.

Nach Aussage der Belege, die für gemeinsame Züge zwischen den oben untersuchten und jenen Gemeinden sprechen, die nachweisbar Municipien oder Kolonien waren, ist festzustellen, daß sich keine direkte Verbindung zwischen diesen Zeugnissen und einer Entwicklung im lokalen Bereich zu einem römischen Stadtrecht beweisen läßt. Schließlich dürfen wir andere Belege nicht außer acht lassen, die uns das Minimum an Vorbedingungen seitens jener Gemeinden vor Auge führen, die durch eine Beförderung zum Municipium anerkannt werden wollten. Andernfalls ließe sich kaum verstehen, daß in den schriftlichen Quellen einerseits Zeugnisse für Anträge, das Municipalstatut zu erhalten, fehlen und andererseits Anträge auf lateinisches Recht, römisches Bürgerrecht oder das Kolonialstatut verschiedentlich erwähnt sind. Um nur einige Beispiele zu nennen: die Gemeinden Gemellae, Lambaesis und Gigthis senden Botschafter zum Kaiser mit dem Antrag, das lateinische Recht zu erhalten. Gigthis stellt diesen Antrag sogar bei zwei Gelegenheiten; die Gemeinde Volubilis sendet eine *legatio* an Claudius, um die *civitas Romana* und andere Vergünstigungen zu erhalten, unter denen die municipale Stellung nicht genannt wird, und aus der *oratio* Hadrians kennen wir die Bitte um das Kolonialstatut durch die Gemeinden Italica und Utica⁵⁸. Praeneste ist das einzige Beispiel für eine Gemeinde, die einen Antrag auf Municipalrecht stellte. Bei der Umwandlung dieser italischen Gemeinde in ein *municipium* zur

⁵⁷ Die Belege für Mactaris in den Tabellen am Ende; zu dieser Gemeinde GASCOU (Anm. 36) 147–151; ferner G. CH. PICARD, *Le conventus civium Romanorum de Mactar. Africa* 1, 1966, 65–84; zu den Spuren punischer Verwaltung: AE 1963, 96 (113 n. Chr.), CIL VIII 23599 (158 n. Chr.); G. CH. PICARD, *Le pagus dans l'Afrique romaine. Karthago* 15, 1969/70, 3–12; DERS., *Le statut de Mactar de Trajan à Marc Aurele*. In: *L'Africa Romana. Atti del IV Convegno di Studio* (1987) 461–467. Eine Untersuchung der römischen Urbanisation bei B. FORTUNER, *Le forum de Mactaris*. *Bull. Com. Trav. Hist. et Scien.* 12/14 B, 1976/78, 159–168; JOUFFROY (Anm. 36) 422; I. M. BARTON, *Capitoline Temples in Italy and the Provinces (especially Africa)*. In: ANRW II 12,1 (1982) 259–342 bes. 293.

⁵⁸ Für Gemellae und Lambaesis (Africa Proconsularis) vgl. CIL VIII 18218: ... *res p(ublica) Gemellens(ium) ob insignem amicitiam Lati[o] uno tempore impetrat(o) dedica[v(it)]*... Für Gigthis (Africa Proconsularis) vgl. CIL VIII 22737: ... *legationem urbicam gratuitam ad Latium maius petendum duplicem susceperit*. Für die Gemeinde Volubilis (Mauretania Tingitana) vgl. ILM 116 (Datierung nach 54 n. Chr.): *M(arco) Val(erio) Bostaris filio Gal(eria tribu) Severo aed(ili) sufeti IIvir(o) flamini primo in municipio suo... Huic ordo municipii Volub(ilitani) ob merita erga rem pub(licam) et legationem bene gestam qua ab divo Claudio civitatem Romanam et conubium cum peregrinis mulieribus immunitatem annor(um) X incolas bona civium bello interfectorum quorum heredes non extabant suis impetravit*... Für die Gemeinden Italica in der Baetica und Utica in der Africa Proconsularis vgl. GELL. 16,13,4: ... *ipsi Italicenses et quaedam item alia municipia antiqua, in quibus Uticenses nominat, cum suis moribus legibusque uti possent, in ius coloniarum mutari gestiuerint*.

Zeit des Tiberius ist zu berücksichtigen, daß sie bereits seit Sulla eine Deduktionskolonie von Veteranen war, daß ihre Bevölkerung aus *cives Romani* bestand und daß ihre Selbstverwaltung die einer römischen Gemeinde war. Der Antrag von Praeneste konnte auch deshalb auf fruchtbaren Boden fallen, weil die Koloniegründung die Bevölkerung an die sullanische Repression auf ihrem Territorium erinnerte und das Municipalstatut nach Gellius eine innere Autonomie ermöglichte. Andererseits ist für diese Stadt im 2. Jahrhundert erneut ihr Kolonialstatut belegt, jetzt als Ehrenstellung⁵⁹. Gerade der Fall Praeneste läßt dieses auffallende Fehlen einer Nachfrage nach dem Municipalstatut nicht auf mangelndes Interesse der Gemeinden zurückführen, sondern – möglicherweise – auf die Einschätzung durch den Kaiser. Allein die Städte, die geeignete juristische und administrative sowie räumliche Strukturen besaßen, die zum Municipalstatut führen konnten, boten bei ihrer Einrichtung ausreichende Gewähr für ihre Konstitution als eigenständige Gemeinden.

Die konzeptuelle Dualität zwischen municipaler Realität und Virtualität erlaubt es unseres Erachtens, die Organisationsform jener Gemeinden zu untersuchen, die Gemeinsamkeiten mit den Municipien aufweisen, das Municipalstatut aber nicht besitzen, ohne dabei die Verschiedenheiten außer acht zu lassen. Man muß hierbei von den bisher als schlüssig angesehenen Argumenten absehen, die den Besitz eines privilegierten Statuts in Gemeinden unterstellten, bei denen wir einen oder einige dieser gemeinsamen Aspekte kennen. Es ist keine Frage der Bezeichnung, sondern der Unterscheidung zwischen dem technischen Inhalt der Konzepte *municipium* und *colonia* und dem organisatorischen Inhalt, den die hier untersuchten Gemeinden aufweisen, und zugleich der Einschätzung der Anpassungsfähigkeit kaiserlicher Politik an die vor der römischen Eroberung existierenden lokalen Entwicklungen.

⁵⁹ GELL. 16,13,5: *Praenestinos autem refert maximo opere a Tiberio imperatore petisse orasseque ut ex colonia in municipii statum redigerentur...* Die Inschrift CIL XIV 2922 belegt die koloniale Stellung. Vgl. E. T. SALMON, *Roman Colonization under the Republic* (1969) 153.

TABELLE 1: *Africa/Mauretania*

Gemeinde/Provinz	<i>Latium</i>	Bezeichnung	Römische Ämter	Römische Urbanisation
MACTARIS (Maktar) <i>Africa Proconsularis</i>		– <i>civitas Mactaritana-norum</i> : AE 1959, 172 (88 n. Chr.); ILAf. 200 (169 n. Chr.). – [<i>ci/ives Rom(ani) et civit(as)</i>]: AE 1966, 514 (Nerva). – <i>col(onia) Aelia Aurelia</i> <i>Augusta) Mact(aris)</i> : CIL VIII 11804 (176–180 n. Chr.).	– <i>praef(ectus) LXII civ[itati]um</i> [... <i>III[er]ir</i> <i>[q(uin) q(uennalis)] ... d[ecreto] d[ecurio- num]</i> : CIL VIII 23599 (158 n. Chr.). – <i>fl(amen) p(er)p(etuus) III[er]ir q(uin)[q(uen- nalis)] omnibus honorib(us) functus</i> : CIL VIII 11827 (= 630).	– 1. Jh.: <i>forum vetus</i> mit dem <i>templum</i> des <i>Liber Pater</i> , das <i>templum Romae et</i> <i>Augusti</i> , die <i>basilica</i> u. zwei <i>borreae</i> , die das <i>collegium der iuvenes</i> finanziert. – Anf. 2. Jh.: <i>forum novum</i> .
TIPASA (Tipasa) <i>Mauretania Caesariensis</i>	PLIN. nat. 5,1,20	– <i>polis</i> : mögl., erwähnt bei PTOL. 4,2,5. – <i>col(onia) Ael(ia) Augusta)</i> <i>Tip(asensis)</i> : AE 1958, 128 (Hadrian).	Wir wissen nicht, ob in der Gemeinde dokumentierte Ämter schon vor der Verlei- hung des Kolonialstatuts ausgeübt wurden. – <i>decretum ordinis</i> : CIL VIII 20869 (= 9290, mit Kolonialstatut). – <i>quinquennalicus vir</i> : CIL VIII 20872.	– 1. Jh.: <i>forum</i> mit <i>capitolium</i> u. <i>curia</i> .

TABELLE 2: *Gallia*

Gemeinde/Provinz	<i>Latium</i>	Bezeichnung	Römische Ämter	Römische Urbanisation
AUSCI (ELIUMBERRUM, Auch) <i>Aquitania</i>	STRAB. 4,2,2	– <i>urbs opulentissima Eliumber- rum</i> : MELA 3,20. – <i>polis</i> : PTOL. 2,7,11, <i>Augusta</i> als Zentralort der <i>civitas</i> erwähnt.	– <i>I[er]ir</i> [<i>fr[er]i iuss[it]</i>]: CIL XIII 446. – <i>I[er]ir</i> : AE 1989, 515. – <i>flamen</i> : CIL XIII 445. – <i>IIIIII[er]ir Augusta]lis</i> : ILTG 135 (1. Jh.). – <i>cur(ator) c(ivium) R(omanorum)</i> : CIL XIII 444.	– Wasserleitung u. Thermen.
BITURIGES CUBI (AVARICUM, Bourges) <i>Aquitania</i>	Impl	– <i>populus liber</i> : PLIN. nat. 4,19,109.	– <i>I[er]ir... [decr(eto) ord(inis)?] Bit(urigum)</i> <i>Cub(orum)</i> : CIL XIII 1197.	– <i>Avaricum</i> : rechteckige Straßenpla- nung, mögl. Lage des <i>forum</i> .

Gemeinde/Provinz	Latium	Bezeichnung	Römische Ämter	Römische Urbanisation
		<p>– <i>polis</i>: PTOL. 2,7,10, erwähnt als Zentralort.</p> <p>– <i>r(es) p[ublica] B[it(urigum) Cub[orum]]</i>: CIL XIII 1376–1377 (Schrift 2. Jh.).</p>	<p>– <i>Iteir bis flam(en) ... ex decreto ordim(is)</i>: CIL XIII 11151.</p> <p>– <i>Iteir II flam(en) Rom(ae) et Aug(usti) item-que flamen p[rovinciae Aquitanicae?]</i> et ... <i>flamin[es] Rom(ae) et Aug(usti)</i>: CIL XIII 1376–1377 (Schrift 2. Jh.).</p> <p>– <i>[Bitu]rigi Cub[o] [omn]ib[us] honor[ibus] [apud] suos [fun]cto [iudici?] arc[ae] [III] p[rovin]c[iae] Galliae</i>: CIL XIII 1707.</p> <p>– <i>IIII Iteir Aug(ustalis) c[ur]ator c[ivium] R(omanorum)</i>: CIL XIII 1194 (1. Hälfte 1. Jh.).</p>	<p>– Kultstätten aus flavischer u. antoninischer Zeit.</p> <p>– Amphitheater, zerstört im 18. Jh.</p>
LEMOVICES (AUGUSTORITUM, Limoges) <i>Aquitania</i>	Impl	<p>– <i>populus</i>: PLIN. nat. 4,19,109.</p> <p>– <i>polis</i>: PTOL. 2,7,9, erwähnt als Zentralort.</p> <p>– <i>civitas Lemovicum</i>: CIL XIII 1803; ILTG 174.</p>	<p>– <i>Iteir(r)i filius] ... IIteir(ir) ci]veitas Lem[ovi]c[um] ... dec[revi]t</i>: ILTG 174.</p> <p>– <i>[apud suos omnibus publicis honoribus] fun[cto] sacerdoti ad aram inter Confluentes]</i>: ILTG 220 (Schrift 2. Jh.).</p> <p>– <i>sacerdotium apud aram</i>: CIL XIII 1699. 1700 (Schrift 2. Jh.).</p>	<p>– <i>Augustoritum</i>: rechteckige Straßenplanung, mögl. Lage des <i>forum</i>.</p> <p>– im NW des Stadtzentrums Amphitheater, im N Thermen u. im S das in einigen Dokumenten aus dem 17. Jh. erwähnte Theater.</p>
PETRUCORII (VESUNNA, Périgueux) <i>Aquitania</i>	Impl	<p>– <i>populus</i>: PLIN. nat. 4,19,109.</p> <p>– <i>polis</i>: PTOL. 2,7,9, erwähnt als Zentralort.</p> <p>– <i>res p[ublica]</i>: CIL XIII 971.</p> <p>– <i>c[ivitas] P[etrucoriorum]</i></p> <p><i>L[ibera]</i>: CIL XIII 8895 (276 n. Chr.).</p>	<p>– <i>Quir[ina] ... Iteir</i>: CIL XIII 966 (mögl. Schrift 1. Jh.).</p> <p>– <i>Iteir flamen? A]ugust[alis]</i>: CIL XIII 968 (Schrift 1. Jh.).</p> <p>– <i>[honoribus in] re p[ublica] fun[cto]</i>: CIL XIII 971.</p> <p>– <i>appar[itor]</i>: CIL XIII 11050 a.</p> <p>– <i>flam(en) it[erum]</i>: CIL XIII 11040.</p> <p>– <i>sacerdos Romae et Augusti</i>: CIL XIII 11047a u. b (Schrift 1. Jh.).</p>	<p>– <i>Vesunna</i>: <i>forum, basilica</i> dokumentiert.</p> <p>– <i>amphitheatrum</i>, versch. <i>templa</i>, eine <i>porticus, aquaeductus</i> u. <i>thermae publicae</i>: CIL XIII 11045; 939; 950–951; 966; 949; 958.</p> <p>– außerdem existieren archäologische Hinweise auf ein Amphitheater (mögl. Mitte 1. Jh.) und eine Wasserleitung (mögl. Anf. 2. Jh.).</p>

SANTONES (MEDIOLANUM, Saintes) <i>Aquitania</i>	Impl	<p>– <i>polis</i>: STRAB. 4,2,1, erwähnt als Zentralort, auch PTOL. 2,7,6. – <i>populus</i>: MEIA 3,23; PLIN. nat. 4,19,108: <i>liber</i>. – <i>civitas Santon(um)</i>: ILTG 217 (19 n. Chr.). – <i>civitas</i>: TAC. ann. 6,7 (32 n. Chr.).</p>	<p>– <i>sacerdotes arenses</i>: CIL XIII 939 (erwähnt <i>Quir(ina)</i>), 11042. – <i>c(uratores) c(riuum) R(omanorum)</i>: CIL XIII 950–951; 965; 970.</p>	<p>– <i>Mediolanum</i>: im W des mögl. <i>forum</i> befindet sich das Amphitheater (gebaut zur Zeit des Claudius), im NO und N die Wasserleitung und der Zirkus (beide 1. Hälfte 1. Jh.) u., ebenfalls im N, ein Thermenkomplex und ein Tempel (hohe Kaiserzeit).</p>
HAEDUI (AUGUSTODUNUM, Autun) <i>Gallia Lugdunensis</i>	Impl	<p>– <i>urbs opulentissima Augustodunum</i>: MEIA 3,20; <i>polis</i>: erwähnt bei PTOL. 2,8,12. – <i>populus foederatus</i>: PLIN. nat. 4,17,107. – <i>civitas</i>: TAC. ann. 3,43 (21 n. Chr.). – <i>civitas Aeduorum</i>: CIL XIII 5110; AE 1982, 706 (Ende 1. Jh./Anf. 2. Jh.); CIL XIII 2924 (Ant./Sev.). – <i>urbs, civitas, colonia</i>: Panegy. 5,3–5 (298 n. Chr.).</p>	<p>– <i>omnibus honoribus apud suos func(t)i Itoiri(i) q(uaestoris) flaminis Aug(ustalis) ... ordo ... decr(evit)</i>: CIL XIII 2585. – <i>IIIIIIteiri(i) Augustalis in Aeduis consistentis omnib(us) honorib(us) inter eos func(t) ... ex d(ecreto) o(rdinis)</i>: CIL XIII 2669 (Schrift 2. Jh.). – <i>IIIIIIteiri Augusta(lis)</i>: CIL XIII 2652 (Schrift aus antoninischer Epoche). – <i>Aed[uo] sumis [honoribus] apud suos functo sacerdoti ad templ(um) Rom(ae) et Aug(usti) ad confluent(em)</i>: CIL XIII 1714.</p>	<p>– <i>Augustodunum</i>: Stadtmauer seit der Gründung in augusteischer Zeit; Zentrum des Ortes im Fort des Marchaux (<i>Forum Marciale</i> in Dokumenten aus dem 12. u. 13. Jh.). – Theater (1. Jh.) u. Amphitheater (zerstört mögl. Anf. 18. Jh.) im O. – außerhalb der Mauer Spuren von zwei Wasserleitungen. – <i>forum, basilicae, Apollinis templum, capitulum, circus, caldaria</i>, erwähnt im Panegy. 5,9; 7,22; 8,4 (Ende 3. Jh./Anf. 4. Jh.).</p>
RIEDONES (CONDATÉ, Rennes) <i>Gallia Lugdunensis</i>	Impl	<p>– <i>populus</i>: PLIN. nat. 4,17,107. – <i>polis</i>: PTOL. 2,8,9, erwähnt als Zentralort. – <i>res publica u./o. civitas Riedonum</i>: AE 1969/70, 405 a, b, c (135 n. Chr.).</p>	<p>– <i>sace(r)doti Rom(ae) et Aug(usti) quem ... pe(r)petuo flamonio Martis Mullonis honoravit; bis duoviro omnibus officis apud suos functo civitas Riedonum ... posuit</i>: AE 1969/70, 405 a; mit derselben Widmung b und c (135 n. Chr.).</p>	<p>– <i>Condate</i>: rechtwinklige Straßenplanung, mögl. Lage des <i>forum</i>. – Wasserleitung u. Thermen (2. Jh.), Kultstätten (AE 1969/70, 405 a, b, c).</p>

Gemeinde/Provinz	Latium	Bezeichnung	Römische Ämter	Römische Urbanisation
SENONES (AGEDINCUM, Sens) <i>Gallia Lugdunensis</i>	Impl	<ul style="list-style-type: none"> – <i>populus</i>: PLIN. nat. 4, 17, 107. – <i>polis</i> (PTOL. 2, 8, 9) u. <i>colonia</i> (CIL XIII 1684 a), erwähnt als Zentralort. – <i>civitas Senonum</i>: CIL XIII 2942 (Schrift aus augusteischer Epoche); 2924 (3. Jh.?): 2949 (250 n. Chr.). 	<ul style="list-style-type: none"> – <i>decurio</i>: CIL XIII 2899 (Schrift 2. Jh.). – <i>prae(ecto) coloniae actori public(o) Itevro ab aerario item Itevro a iure dicundo flammii Augustali... sacerdoti ad aram</i>: CIL XIII 1684 a (2. Hälfte 2. Jh.). – <i>aedil(is) vikan(orum) Agied(incensium) aedil(is) civitatis Senonum actor p(ublicus) pagi Tout(iaci?) act(or) [p(ublicus)] quin-quenn(alis) civit(atis) Itevr ab aer(ario) muner(arius) prae(ectus) annon(ae) design(atu)s</i>: CIL XIII 2949 (250 n. Chr.). – <i>IIIIIItevr civi[ti]s</i>: CIL XIII 2926. – <i>sacerdos arae, flammes Aug(ustales), omnibus honoribus apud suos functi</i>: CIL XIII 2940. 	<ul style="list-style-type: none"> – <i>Agedincum</i>: rechteckige Straßenplanung; Thermen, Kultstätten u. Amphitheater.
NERVII (BAGACUM, Bavai) <i>Belgica</i>	Impl	<ul style="list-style-type: none"> – <i>populus liber</i>: PLIN. nat. 4, 17, 106. – <i>civitas Nerviorum</i>: LIV. epit. 139 (9 v. Chr.); CIL XIII 3573 (Schrift 1. Jh.); AE 1976, 464 u. 1969/70, 410. – <i>civitas</i>: TAC. ann. 4, 66, 79 (69–70 n. Chr.). – <i>polis</i>: PTOL. 2, 9, 6, erwähnt als Zentralort. 	<ul style="list-style-type: none"> – <i>Iteir(o) Ner(viorum)... lict(or)</i>: CIL XIII 3572. – <i>Nervio omnib(us) honorib(us) apud suos funct(o) sa(cerdot)j ad aram</i>: CIL XIII 1702 (Schrift 2. Jh.). – <i>q(uaestor) civitium R(omanorum) civitatis Ner(viorum)</i>: CIL XIII 3573 (Schrift 1. Jh.). 	<ul style="list-style-type: none"> – <i>Bagacum</i>: Straßenplanung aus claudischer Zeit. – Ende 1. Jh./Anf. 2. Jh.: erste Phase des <i>forum</i> u. Ende 2. Jh./Anf. 3. Jh.: zweite Phase des <i>forum</i>. – Wasserleitung (2. Jh.?). – 2. Hälfte 3. Jh.: Existenz einer Stadtmauer.

GLANUM LIVII (St. Rémy-de-Provence) <i>Gallia Narbonensis</i>	PLIN. nat. 3,4,37	– <i>oppidum Latinum</i> : PLIN. nat. 3,4,37. – <i>polis</i> : PTOL. 2,10,8. – <i>τ(ε)s p(ublica) Glanico(rum)</i> : CIL XII 1005.	– <i>curator(i) peculī τ(ε)i p(ublicae) Glanico(rum)</i> : CIL XII 1005.	– Ende des 3. Jahrzehnts v. Chr.: <i>forum</i> . – Anf. 1. Jh.: erste Phase des zweiten <i>forum</i> ; dieses monumentale Zentrum wurde in flavischer Zeit ausgebaut.
TABELLE 3: Hispania				
Gemeinde/Provinz ASTURICA AUGUSTA (Astorga) <i>Hispania Citerior</i> o. <i>Tarraconensis</i>	<i>Latium</i> PLIN. nat. 3,3,30	Bezeichnung – <i>urbs magnifica</i> : PLIN. nat. 3,3,28. – <i>polis</i> : PTOL. 2,6,36. – <i>res p(ublica)</i> : CIL II 2636.	Römische Ämter – <i>Quir(ina) ... [fl(amen)] provincial(e) H(ispaniae) C(iterioris) sacerdos] urbis Romae</i> : CIL II 2637 (70–79 n. Chr.).	Römische Urbanisation – mögl. Lage des <i>forum</i> , Thermen, Reste von Kanalisation (1. Jh. o. Anf. 2. Jh.). – Reste spätrömischer Stadtmauer.
AVOBRIGA (Lage unbekannt) <i>Hispania Citerior</i> o. <i>Tarraconensis</i>	PLIN. nat. 3,3,30	– <i>oppidum</i> : PLIN. nat. 4,20,112. – <i>civitas</i> : AE 1983, 586 (79 n. Chr.). – <i>res publica</i> : RIT 307 (150–180 n. Chr.).	– <i>Gal(eria) ... Avobrigensi omnibus in re p(ublica) sua honorib(us) functo flami(ini) ... p(rovinciae) H(ispaniae) C(iterioris)</i> : RIT 307 (150–180 n. Chr.).	
BRACARA AUGUSTA (Braga) <i>Hispania Citerior</i> o. <i>Tarraconensis</i>	PLIN. nat. 3,3,30	– <i>oppidum</i> : PLIN. nat. 4,20,112. – <i>polis</i> : PTOL. 2,6,39. – <i>τ(ε)s p(ublica)</i> : RIT 299 (70–180 n. Chr.).	– <i>Quir(ina)</i> u. Erwähnung der <i>decuriones</i> : CIL II 2424 (Trajan o. später). – <i>Quir(ina) ... Bracara Augusta omnib(us) honorib(us) in τ(ε) p(ublica) sua functo flami(ini) p(rovinciae) H(ispaniae) C(iterioris)</i> : RIT 299 (70–180 n. Chr.); in LMRS 971 (150–180 n. Chr.) findet sich praktisch dieselbe Information, allerdings mit Erwähnung ex (<i>conventus</i>) <i>Bracaraugustano</i> u. mögl. Zugehörigkeit zu dieser Gemeinde. – <i>flaminica provinciae Hispaniae Citerioris</i> : CIL II 2427.	– in der Umgebung der Kathedrale zahlreiche römische Überreste; mögl. Lage des <i>forum</i> . – <i>macellum</i> : CIL II 2413. – Stadtmauer vom Ende 1. Jh. v. Chr., neue Stadtmauer 3. u. 4. Jh.

(Fortsetzung Tabelle 3)

Gemeinde/Provinz	Latium	Bezeichnung	Römische Ämter	Römische Urbanisation
BRIGAECIUM (Benavente) <i>Hispania Citerior</i> o. <i>Tarraconensis</i>	PLIN. nat. 3,3,30	– <i>polis</i> : PTOL. 2,6,29.	– <i>Quir(ina)</i> ... <i>Brigiacino Iteiro sacerdoti Rom(ae) et Aug(usti) convent(us) Asturum ...flamini p(rovinciae) H(ispaniae) C(iterioris)</i> : RIT 275 (140–180 n. Chr.).	
LANCIA (bei Villasabariego) <i>Hispania Citerior</i> o. <i>Tarraconensis</i>	PLIN. nat. 3,3,30	– <i>populus</i> : PLIN. nat. 3,3,28. – <i>civitas</i> u. <i>urbis</i> : FLOR. 2,33. – <i>polis</i> : PTOL. 2,6,28. – <i>res publica</i> : RIT 287 (110–140 n. Chr.).	– <i>Quirin[a]</i> ... <i>Lancien[s(i)] omnib(us) in re publica sua honorib(us) functo Iteir(o) bis sacerdot(oti) Rom(ae) et Aug(usti) convent(us) Asturum ...flamini Augustali p(rovinciae) H(ispaniae) C(iterioris)</i> : RIT 287 (110–140 n. Chr.).	
LIMICI (bei Ginzo de Limia) <i>Hispania Citerior</i> o. <i>Tarraconensis</i>	PLIN. nat. 3,3,30	– φόρος: PTOL. 2,6,43, erwähnt als Zentralort. – <i>civitas Limicorum</i> : PLIN. nat. 3,3,28; CIL II 2477 (= 5616) (79 n. Chr.); 2516 (132–133 n. Chr.); 2517 (141 n. Chr.); AE 1976, 295a. – <i>res publica</i> <i>Limica</i> : CPILC 154, Bezeichnung zweifelhaft.	– <i>Quir(ina)</i> ... <i>Limico Iteir(o) sacerdoti convent(us) Buarci (sic) flamini p(rovinciae) H(ispaniae) C(iterioris)</i> : RIT 276 (140–180 n. Chr.).	
LUCUS AUGUSTI (Lugo) <i>Hispania Citerior</i> o. <i>Tarraconensis</i>	PLIN. nat. 3,3,30	– <i>polis</i> : PTOL. 2,6,23. – <i>res publi[ca]</i> : LMRS 972 (180–190 n. Chr.), mögl.	– <i>ex (conventu) Lucens(i) omnib(us) bo[hor(ibus)] in re publi[ca] functo sa[c(erdo- ti)] Romae et Aug[ust(i)] ...flam(ini)] p(ro- vinciae) H(ispaniae) C(iterioris)</i> : LMRS 972 (180–190 n. Chr.), mögl. Zugehörigkeit zu dieser Gemeinde. – Erwähnung der <i>decuriones</i> : IRLugo 24 (Ende 2. Jh./Anf. 3. Jh.).	– Gebiet mit bedeutenden archäologischen Resten, das im 12. Jh. als <i>forum</i> bezeichnet wurde. – Kanalisationssystem. – spätrömische Stadtmauern.

SEGONTIA AREVACORUM (Sigüenza) <i>Hispania Citerior</i> o. <i>Tarracoenensis</i>	PLIN. nat. 3,3,30	– <i>oppidum</i> : PLIN. nat. 3,3,27. – <i>res publica</i> : RIT 258 (2. Jh.).	– <i>Quir(ina)</i> ... <i>Segontino omnib(us) honoribus in re publica sua functo flamin(i) provinciae Hispaniae Citerioris</i> : RIT 258 (2. Jh.).	
TRITIVM MAGALLVM (Tricio) <i>Hispania Citerior</i> o. <i>Tarracoenensis</i>	PLIN. nat. 3,3,30	– <i>polis</i> : PTOL. 2,6,55. – <i>τ(ε)s p(ublica)</i> : RIT 291 161 n. Chr. – <i>res p(ublica)</i>] <i>Trifili/ensium</i> : ERR 25 (3. Jh.).	– <i>Quir(ina)</i> ... <i>Tritiens(i) Magall(ensi) omnib(us) honorib(us) in τ(ε) p(ublica) sua functo</i> ... <i>flamini p(rovinciae) H(ispaniae) C(iterioris)</i> : RIT 291 (161 n. Chr.).	
CONIMBRIGA (Condeixa-a-Velha) <i>Lusitania</i>	PLIN. nat. 3,3,30	– <i>oppidum</i> : PLIN. nat. 4,20,113. – <i>τ(ε)s p(ublica) C(onimbrigen-sis)</i> : FC II 297 (3. Jh./4. Jh.).	– <i>Quir(ina)</i> : FC II 30 (Ende 1. Jh./Anf. 2. Jh.); 70 (Ende 1. Jh.), allerdings in beiden Inschriften ohne Angabe der möglicherweise innegehabten Ämter. – <i>flamines provinciae Lusitaniae</i> : CIPI, p. 419 (Tiberius o. Vespasian); FC II 24 (77–78 n. Chr.) mit Hinweis auf die <i>origo</i> .	– erstes <i>forum</i> aus augusteischer Epoche. – flavische Restrukturierung des augusteischen <i>forum</i> .
CURIGA (Monasterio) <i>Baetica</i>	PLIN. nat. 3,3,30	– <i>oppidum</i> : CIL II 1041 (Vespasian). – <i>polis</i> : PTOL. 2,4,15. – <i>res p(ublica) Curigenisum</i> : CIL II 1040 (196 n. Chr.).	– <i>decuriones</i> : CIL II 1040 (196 n. Chr.). – <i>Quir(ina)</i> : CIL II 1042, ohne Angabe der möglicherweise innegehabten Ämter.	
SABORA (Cañete la Real) <i>Baetica</i>	PLIN. nat. 3,3,30	– <i>oppidum stipendiarium</i> : PLIN. nat. 3,1,12. – <i>oppidum</i> : CIL II 1423 (77 n. Chr.).	– <i>salutem dicit IIIIviris et decurionibus Saborensium</i> ... <i>IIvir</i> ... <i>in aere inciderunt</i> : CIL II 1423 (77 n. Chr.).	

Verzeichnis der abgekürzt zitierten Literatur und der epigraphischen Corpora

- AE L'Année Épigraphique.
- CIL Corpus Inscriptionum Latinarum
- CIPI R. ETIENNE, *Le culte impérial dans la Péninsule Ibérique d'Auguste à Dioclétien*²(1974).
- CPILC R. HURTADO DE SAN ANTONIO, *Corpus provincial de inscripciones latinas (Cáceres)* (1977).
- ERR U. ESPINOSA RUIZ, *Epigrafía romana de La Rioja* (1986).
- FC J. DE ALARCÃO/R. ETIENNE, *Fouilles de Conimbriga 2. Épigraphie et sculpture* (1976).
- ILAf. R. CAGNAT/A. MERLIN/L. CHATELAIN, *Inscriptions latines d'Afrique (Tripolitaine, Tunisie, Maroc)* (1923).
- ILAlg. S. GSELL/E. ALBERTINI/J. ZEILLER/H. G. PFLAUM/L. LESCHI, *Inscriptions latines d'Algérie 2* (1957).
- ILGN E. ESPÉRANDIEU, *Inscriptions latines de la Gaule (Narbonnaise)* (1929).
- ILM L. CHATELAIN, *Inscriptions latines du Maroc* (1942).
- ILTG P. WUILLEUMIER, *Inscriptions latines des Trois Gaules* (1963).
- IRCP J. D'ENCARNAÇÃO, *Inscrições romanas do conventus Pacensis* (1984).
- IRLugo F. ARIAS VILAS/P. LE ROUX/A. TRANOY, *Inscriptions romaines de la Province de Lugo* (1979).
- IRT J. M. REYNOLDS/J. B. WARD-PERKINS, *Inscriptions of Roman Tripolitania* (1952).
- LMRS L. A. CURCHIN, *The Local Magistrates of Roman Spain* (1990).
- RIT G. ALFÖLDY, *Die röm. Inschriften von Tarraco* (1975).